

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Dezember 2010
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	38, 39, 40	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 56
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine (SPD)	13	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	17, 30
Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD)	14	Maurer, Ulrich (DIE LINKE.)	41
Bollmann, Gerd (SPD)	53, 54	Möller, Kornelia (DIE LINKE.)	42, 43, 44
Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.)	46	Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	3, 4	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.)	15	Dr. Reimann, Carola (SPD)	18
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	24	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20
Hagemann, Klaus (SPD)	57	Schäfer, Axel (Bochum) (SPD)	21, 47, 48, 49
Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 25	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 32
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.)	45	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	50, 51, 52
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	5, 6	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	35, 36
Juratovic, Josip (SPD)	26, 27	Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.)	37
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 11, 12		
Kolbe, Daniela (Leipzig) (SPD)	7, 33		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Zusammenarbeit mit Belarus im Rahmen der Östlichen Partnerschaft vor dem Hintergrund der Visumverweigerungen für deutsche Wahlbeobachter der Präsidentschaftswahl in Belarus am 19. Dezember 2010	1	
Aufklärung der Todesumstände des belarussischen Journalisten Aleh Bjabenin durch Kriminalisten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	2	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)		
Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Nichtberücksichtigung des Freibetrags bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs nach der Familienzusammenführungsrichtlinie der EU	3	
Unterbindung von Einschüchterungsversuchen gegen Partner von Wikileaks; politisches Asyl für Julian Assange	3	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		
Einsatzdauer des Rapid Border Intervention Teams (RABIT) an der griechisch-türkischen Grenze sowie deutsche Beteiligung über den gesamten Zeitraum	4	
Kolbe, Daniela (Leipzig) (SPD)		
Vom Bundesministerium des Innern geplante Veröffentlichungen zur Geschichte der einzelnen Bundestagsfraktionen	5	
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Strafbare Hackerangriffe auf Webseiten von Wikileaks-Sympathisanten sowie Ausschluss einer Unterstützung durch Einrichtungen des Bundes	5	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Gewährleistung der Bereitstellung geeigneter Einrichtungen durch die Länder bei Inkrafttreten des Therapieunterbringungsgesetzes	6	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bätzing-Lichtenthäler, Sabine (SPD)		
Funktion des Abgeordneten Erwin Rüdgel bei einem Bundesministerium	8	
Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD)		
Nennung der in der Publikation „Auf den Punkt – Bankenabgabe“ beschriebenen abgebauten Auflagen und Sicherheitsregeln	8	
Dr. Enkelmann, Dagmar (DIE LINKE.)		
Verzicht der Bundesregierung auf die Umstellung ihrer Haushaltsrechnung auf die Grundsätze der Doppik	9	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Vergabe von Aufträgen an das Unternehmen Morgan Stanley in den letzten drei Jahren und diesbezügliche Kosten	9	
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)		
Auswirkungen von Basel III auf die Kreditaufnahme durch Kommunen	10	
Dr. Reimann, Carola (SPD)		
Begrenzung von Provisionen für Versicherungsvermittler bei privaten Krankenversicherungen	11	
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
Vorschläge Frankreichs zur Operationalisierung des Schuldenkriteriums sowie deutsche Änderungsvorschläge für die Ausgabenregelung als ergänzender Bewertungsmaßstab auf der Tagung der Ratsarbeitsgruppe Wirtschaftliche Steuerung	11	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Schäfer, Axel (Bochum) (SPD) Der öffentlichen Hand entstehende Kosten durch den Handel mit illegalen Tabakwaren 12	Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verspätete Vorlage des „Monitoring-Berichts 2010 zur Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität“ 18
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründe für die Veräußerung der Besserungsabrede zugunsten der KfW Bankengruppe an den Käufer der IKB; öffentliche Hilfen für die IKB sowie Verzicht auf die Liquiditätsausstattung des IKB-Käufers 13	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Illegaler Waffenexport der Firma Heckler & Koch GmbH in südamerikanische Bundesstaaten 18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Hacker, Hans-Joachim (SPD) Bundeseinheitliche Ausbildung von Kanutouristikern 14	Kolbe, Daniela (Leipzig) (SPD) Verhinderung einer Schlechterstellung der Grundsicherungsempfänger bei Anwendung der Eigenbeteiligungsregelung von 1 Euro bei der Mittagessenversorgung von Kindern von Hartz-IV-Empfängern 19
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Genehmigte Hermes-Bürgschaften im Rahmen von Atomexporten in dieser Legislaturperiode sowie noch vorliegende Anträge 15	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit seit 2005 bei Nichtberücksichtigung statistischer Ausnahmeregelungen 20
Juratovic, Josip (SPD) Maßnahmen gegen die protektionistische Wirtschaftspolitik Chinas und dessen Wirtschaftsbeschränkungen gegenüber europäischen Unternehmen 15	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) Bedarfsmindernde Berücksichtigung von Einkommen bei der Beantragung von Leistungen für eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach § 28 SGB-II-E 22
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) CCS-Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einer Klausel für die Bundesländer zur Festlegung einer jährlichen Gesamtspeichermenge von CO ₂ auf ihrem Landesgebiet 17	Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) Mindestanforderungen an einen ausländischen Tarifvertrag im Rahmen der Überlassung von Arbeitskräften nach Deutschland durch einen Verleiher mit Sitz im Ausland 24
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage des neuesten „Monitoring-Berichts zur Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität“ 17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Behörden-Leitfaden zur Rekommunalisierung 18	Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP) Standorte für die Stationierung des Transportflugzeuges A400M 25

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Maurer, Ulrich (DIE LINKE.) Träger der Produktionskosten der Afghanistan-Talkshow von Johannes B. Kerner	26	Tempel, Frank (DIE LINKE.) Bedarf und Unterstützung von Forschungsvorhaben zur medizinischen Verwendung von Cannabis; Bearbeitungsstand der Anträge auf Ausnahmegenehmigung für den Erwerb von Cannabis in verschiedenen Stadien; Aufnahme verschreibungsfähiger Cannabinoide in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung	30
Möller, Kornelia (DIE LINKE.) Überprüfung des Bedarfs für den Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg durch die Behörden der US-Truppen gemäß Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut	27		
Verwendung von Uranmunition durch die US-Streitkräfte auf dem Schießplatz Siegenburg	27		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.) Ausschluss von Elterngeld bei Einkommen über 250 000 Euro	28	Bollmann, Gerd (SPD) Evaluierung der mit dem Handel vereinbarten gesetzeskonformen Entsorgung von Alt-Energiesparlampen	33
		Probleme bei der Lizenzierung und Erfassung von Verkaufsverpackungen im dualen System	33
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		 Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.) Erbringung individueller Gesundheitsleistungen (IGel) durch Ärzte auch ohne Nutznachweis sowie vorhandene Nutznachweise für IGel	29	Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit von Bleirückständen in Trinkwasser, Luft und Nahrung und diesbezügliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung	
		34	
Schäfer, Axel (Bochum) (SPD) Wissenschaftliche Untersuchungen und geplante Regierungserklärung zum Zusammenhang illegaler Tabakwaren und der Zunahme des Tabakkonsums Minderjähriger bzw. der Zunahme von Gesundheitsproblemen durch verunreinigte illegale Tabakwaren	29	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Erwähnung des Endlagers Morsleben in Genehmigungen westdeutscher Atomkraftwerke	
		35	
		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
		Hagemann, Klaus (SPD) Nutzerfreundliches Verfahren zur Studienplatzvergabe für das Wintersemester 2011	
		73	

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete
Marieluise Beck
(Bremen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit Belarus im Rahmen der Östlichen Partnerschaft vor dem Hintergrund der Visumverweigerungen, mit denen offensichtlich deutsche Wahlbeobachter und Partner regimekritischer Organisationen in Belarus an der Einreise zu der Präsidentschaftswahl am 19. Dezember 2010 gehindert werden sollen, und welche Schlüsse zieht sie aus den Visumverweigerungen für die Bewertung des demokratischen Charakters des Wahlprozesses?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born vom 17. Dezember 2010

Zur Frage der Bewertung der Zusammenarbeit mit der Republik Belarus im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und der Visaverweigerungen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. August 2010 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/2802) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 17/2286. Danach bewertet die Bundesregierung die bisherige Zusammenarbeit mit Belarus im Rahmen der Östlichen Partnerschaft (ÖP) auch weiterhin differenziert.

Ergänzend stelle ich fest, dass die Bundesregierung jeden ihr bekannten Fall deutscher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Nichtregierungsorganisationen, denen ein Visum zur Einreise nach Belarus verwehrt wurde, gegenüber belarussischen Behörden wiederholt angesprochen hat und weiterhin thematisieren wird. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang mehrmals betont, dass politisch begründete Visaverweigerungen nicht dem Geist der Östlichen Partnerschaft entsprechen.

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, hat die belarussische Regierung zu freien und fairen Präsidentschaftswahlen am 19. Dezember 2010 aufgerufen und betont, dass Europa gutnachbarschaftliche, partnerschaftliche Beziehungen zu Belarus wolle. Die Brücke nach Europa stehe auf Pfeilern, und diese hießen Demokratie, Rechtsstaat, Menschenrechte, freie und faire Wahlen. Auch eine weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und den Staaten der Östlichen Partnerschaft hänge von diesen Kriterien ab. Internationale Wahlbeobachter müssten nach Ansicht von Bundesminister Dr. Guido Westerwelle ungehindert ihre Arbeit tun können.

Hinsichtlich der deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der OSZE/ODIHR-Wahlbeobachtungsmission für die Präsidentschaftswahlen am 19. Dezember 2010 gab es keine Fälle von Visumsverweigerungen. Die entscheidende Grundlage zur Bewertung des demokratischen Charakters des Wahlprozesses wird ergänzend zu eigenen Erkenntnissen vor allem der Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbe-

obachtungsmission sein, der im Anschluss der Wahlen veröffentlicht wird.

2. Abgeordnete
Marieluise Beck
(Bremen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung die von Kriminalistikexperten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) durchgeführten Untersuchungen lediglich basierend auf den von belarussischen Behörden gesammelten Indizien und ohne Durchführung einer eigenen Autopsie für geeignet, um die Todesumstände des am 3. September 2010 tot aufgefundenen belarussischen Journalisten Aleh Bjabenin möglichst vollständig aufzuklären, und was tut die Bundesregierung gegebenenfalls, um sich für eine möglichst umfangreiche Aufklärung einzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolf-Ruthart Born
vom 17. Dezember 2010**

Die beiden Experten aus Schweden und Norwegen – international anerkannt und mit 30 Jahren investigativer Erfahrung in forensischer Medizin und Wissenschaft – hatten im Auftrag der OSZE auf Bitte der belarussischen Regierung die Untersuchungen im Fall des am 3. September 2010 tot aufgefundenen Aleh Bjabenin zu beurteilen und das vorhandene Beweismaterial zu sichten. Aufgabe der Experten war gemäß Mandat eine technische Beurteilung, keine vollständige Aufklärung der Todesumstände. In ihrem Bericht vom 23. November 2010 stellten die Experten fest, dass sie ihren Pflichten unabhängig von den belarussischen Behörden nachkommen konnten, die sich bei Bedarf vollständig kooperativ zeigten. Die Experten gaben an, dass sie genügend Zeit hatten, um den Fall zu evaluieren.

Neben den relevanten behördlichen Untersuchungsergebnissen konnten die Experten auch den Todesort besuchen und mit Verwandten, Freunden, Kollegen und Zeugen sprechen. Die Experten kamen zum Schluss, dass gemäß vorliegender Untersuchungsergebnisse kein Grund besteht, um die behördlichen Ergebnisse in Zweifel zu ziehen. Die Ergebnisse der Autopsie und des Todesortes würden klar auf eine Todesursache durch Freitod durch Erhängen hindeuten. Den Experten zufolge besteht kein Grund zur Annahme, dass Aleh Bjabenin nach seinem Tod aufgehängt worden ist. Die Experten stellten den belarussischen Behörden anheim, einige spezifische Fragen einer möglichen weiteren technischen Analyse zu unterziehen.

Die belarussische Staatsanwaltschaft hatte den Fall am 3. Dezember 2010 offiziell für beendet erklärt. Am 10. Dezember 2010 hat sie eine zusätzliche Untersuchung zu den Motiven des Todesfalles aufgenommen, weil das belarussische Strafrecht die Anstiftung zu Freitod unter Strafe stellt.

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, an der technischen Beurteilung der forensischen Untersuchung des Falles durch die genannten Experten zu zweifeln. Gleichzeitig wird die Bundesregie-

rung die von Belarus zusätzlich eingeleiteten weiteren Untersuchungen in diesem Fall verfolgen und zu gegebener Zeit darauf hinwirken, dass die Ergebnisse in den geeigneten Foren angesprochen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2010 (1 C 20.09/1 C 21.09) zur Nichtberücksichtigung des Freibetrags nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 i. V. m. § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union, nachdem sich ihre diesbezügliche Rechtsauffassung, an der sie trotz meiner kritischen Nachfrage festhielt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3393, Antwort der Bundesregierung auf Frage 24), als irrig erwiesen hat, etwa in Bezug auf die insofern europarechtswidrigen Verwaltungsvorschriften aber auch in Bezug auf eine weitergehende, allgemeine Klarstellung des Aufenthaltsgesetzes zur Nichtberücksichtigung der sozialrechtlichen Freibeträge oder auch des Wohngeldes bei der Lebensunterhaltssicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. Dezember 2010

Zur Beantwortung der Frage, welche Schlussfolgerungen aus der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu ziehen sind, bedarf es zunächst einer Auswertung des Urteils unter Einbeziehung der Urteilsgründe. Sobald die Urteilsgründe vorliegen, wird die Bundesregierung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einer Auswertung unterziehen. Um eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, ist zudem eine Erörterung der Entscheidung im Bund-Länder-Kreis erforderlich. Das Bundesministerium des Innern hat das Thema deshalb bereits für die nächste Ausländerreferentenbesprechung angemeldet.

4. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um die Einschüchterungsversuche gegen die Partner der Enthüllungsseite Wikileaks und die Zensur von Wikileaks zu unterbinden, um das Recht auf freie Meinungsäußerung von Wikileaks und der Unter-

stützer sicherzustellen, und wird die Bundesregierung Julian Assange Asyl wegen politischer Verfolgung in Deutschland anbieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Dezember 2010

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen Anlass, zu Äußerungen oder Maßnahmen Dritter in Bezug auf Wikileaks oder Partnern von Wikileaks Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung wird Julian Assange kein Asyl wegen politischer Verfolgung in Deutschland anbieten.

5. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie lange wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Einsatz des Rapid Border Intervention Teams (RABIT) in der Evros-Region an der griechisch-türkischen Grenze noch andauern, und wie lange wäre nach Einschätzung der Bundesregierung die längstens mögliche Einsatzdauer?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 21. Dezember 2010

Der Einsatz war zunächst bis zum Jahresende geplant, wurde zwischenzeitlich verlängert und endet auf Grundlage der Entscheidung des FRONTEX-Exekutivdirektors am 2. März 2011.

Eine Beschränkung der möglichen Einsatzdauer durch die einschlägige Verordnung besteht nicht. Artikel 8a der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 sieht keine zeitliche Befristung der Einsatzdauer vor. Diese wird vielmehr an Hand der Lageentwicklung und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen bestimmt.

6. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Werden sich die deutschen Beamten über den gesamten Zeitraum am Einsatz des RABIT beteiligen, auch wenn der deutsche Kontingentleiter schon angeordnet hat, dass sich seine Beamten wegen offensichtlicher Rechtsverletzung gegen irreguläre Migranten nicht mehr an allen Einsätzen beteiligen dürfen (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 11. Dezember 2010, „Grenzpolizisten jagen Flüchtlinge in Minenfeld“)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 21. Dezember 2010

Deutschland wird sich weiterhin unter Beachtung des internationalen Rechtes und des nationalen griechischen Rechtes mit Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei an dem Einsatz beteiligen.

7. Abgeordnete
**Daniela
Kolbe
(Leipzig)
(SPD)**
- Plant das Bundesministerium des Innern im Rahmen der Gleichbehandlung ähnliche Publikationen wie die von der Bundeszentrale für politische Bildung erschienenen Publikation mit dem Titel „Die Fraktion als Machtfaktor – CDU/CSU im Deutschen Bundestag 1949 bis heute“ in gleicher Auflagenhöhe für alle anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag zu veröffentlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

**Dr. Christoph Bergner
vom 20. Dezember 2010**

Derzeit gibt es keine vergleichbaren wissenschaftlichen Untersuchungen über die Arbeit anderer Bundestagsfraktionen. Dem Buch kommt daher die Stellung eines *pars pro toto* zu, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern exemplarisch, bezogen auf die Arbeit einer Bundestagsfraktion, die Funktionsweise des Parlamentarismus in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zu vermitteln. Sollten in Zukunft ähnlich wissenschaftlich fundierte Arbeiten auch zu anderen Bundestagsfraktionen erstellt werden, würde die Bundeszentrale für politische Bildung ebenfalls einen Lizenzankauf prüfen.

8. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über diejenigen Hacker, die in den letzten Tagen weltweit Hunderte von Webseiten angriffen und zum Absturz brachten, welche aus Solidarität Inhalte der Wikileaks-Webseiten spiegelten, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass zu dieser hiezulande strafbaren Computersabotage (§ 303b des Strafgesetzbuchs – StGB) auch Dienststellen, Bedienstete, technische Kapazitäten oder Fachwissen des Bundes (wie etwa des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik) bzw. von diesen beauftragte Dienstleister eingesetzt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 17. Dezember 2010**

Der Bundesregierung liegen zu den Hackerangriffen auf die Webseiten der Sympathisanten von Wikileaks nur allgemein zugängliche Informationen und keine polizeilich belastbaren Erkenntnisse vor.

Eine Beteiligung des Bundes an den strafbaren Angriffen ist nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

9. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist das Bundesministerium der Justiz bei seiner Formulierungshilfe für das Therapieunterbringungsgesetz davon ausgegangen, dass die Länder rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes über geeignete Einrichtungen außerhalb des Justizvollzugs oder des Maßregelvollzugs verfügen, um die Unterbringung zu vollziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 20. Dezember 2010

Der Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes obliegt den Ländern in eigener Verantwortung. Nur sie können unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort beurteilen, ob bestehende Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen genügen oder ob es gegebenenfalls neuer Einrichtungen bedarf. Denkbar ist der Vollzug in jeder geschlossenen Einrichtung mit medizinisch-therapeutischer Ausrichtung, die im konkreten Fall eine angemessene Behandlung sicherstellen kann.

10. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist das Bundesministerium der Justiz bei seiner Formulierungshilfe für das Therapieunterbringungsgesetz davon ausgegangen, dass die Länder die Anforderungen des § 2 an die Eignung von Einrichtungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes uneingeschränkt erfüllen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 20. Dezember 2010

Die Unterbringung einer Person nach dem Therapieunterbringungsgesetz setzt das Vorhandensein dafür geeigneter Einrichtungen voraus. Der Vollzug des Gesetzes und die Bereitstellung geeigneter Einrichtungen obliegen den Ländern.

11. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat das Bundesministerium der Justiz bei seiner Formulierungshilfe für das Therapieunterbringungsgesetz mit „Einrichtungen des Strafvollzugs“ auch Einrichtungen zur Durchführung freiheitsentziehender Maßregeln gemäß § 63 ff. StGB gemeint?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 20. Dezember 2010

In den Einrichtungen nach § 63 ff. StGB werden nicht Freiheitsstrafen, sondern Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen.

So erfolgt die Unterbringung nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringung nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt. Diese Unterbringungsformen stellen damit keine Einrichtung des Strafvollzuges, sondern des Maßregelvollzuges dar.

12. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wollte das Bundesministerium der Justiz mit dem Gebot räumlicher Trennung von Einrichtungen des Strafvollzugs gemäß § 2 Nummer 3 seiner Formulierungshilfe für das Therapieunterbringungsgesetz beispielsweise ein eigenständiges Gebäude innerhalb eines Gebäudeensembles mit gemeinsamer Umwehrung und zentraler Pforte als geeignete Einrichtung ausschließen, wenn andere eigenständige Gebäude dieses Ensembles dem Strafvollzug dienen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 20. Dezember 2010

Wie oben bereits ausgeführt, obliegt die Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes den Ländern. Darüber hinaus ist es den unabhängigen Gerichten vorbehalten, Gesetze verbindlich auszulegen.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz schließt der Begriff der „räumlichen und organisatorischen Trennung“ nach dem Wortlaut nicht notwendigerweise aus, eine geeignete Einrichtung nach dem Therapieunterbringungsgesetz auf einem Grundstück anzusiedeln, auf dem sich auch Gebäude befinden, die dem Strafvollzug dienen. Da Grund für die Unterbringung nicht die Strafe für begangene Taten ist, sondern die fortdauernde Gefährlichkeit für wichtige Rechtsgüter Dritter, und die Regelung ihre Rechtfertigung in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention findet, der die Freiheitsentziehung bei „psychisch Kranken“ erlaubt, ist allerdings eine Abkehr vom Strafvollzug erforderlich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zwar in seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 keine direkten Vorgaben hinsichtlich der gestellten Frage gemacht. Entscheidend dürfte danach die konkrete tatsächliche Ausgestaltung der Unterbringung sein, die sich vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheiden muss. Naturgemäß würde die erforderliche Abkehr vom Strafvollzug durch eine Unterbringung außerhalb des Geländes von Justizvollzugsanstalten deutlich hervorgehoben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordnete
**Sabine
Bätzing-
Lichtenthäler**
(SPD)
- In welcher Eigenschaft gehört das Mitglied des Deutschen Bundestages Erwin Rüdgel einem Bundesministerium als Haushaltsberichterstat-ter an, wie dies in der „Rheinzeitung“ vom 15. Oktober 2010 nach Angaben des Mitglieds des Deutschen Bundestages zu lesen war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 21. Dezember 2010

Die in der Frage zitierte Aussage in der „Rheinzeitung“ vom 15. Dezember 2010 (nicht – wie in der Frage ausgeführt – Oktober) ist irreführend. Erwin Rüdgel, Mitglied des Deutschen Bundestages, ist Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und in dieser Funktion hinsichtlich der in der Presseveröffentlichung angesprochenen Thematik als Berichterstat-ter tätig.

14. Abgeordneter
**Lothar
Binding**
(Heidelberg)
(SPD)
- Welche „Auflagen und Sicherheitsregeln“ vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebene Publikation „Auf den Punkt – Bankenabgabe“, Ausgabe 3/2010, S. 3) wurden in Deutschland in den letzten Jahren abgebaut, die geholfen hätten, die Finanzkrise zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 21. Dezember 2010

Im Vordergrund der Aussage steht die in den vergangenen Jahren vielfach begrüßte Deregulierung, insbesondere die damit verbundene Einführung immer neuer Produkte auf den Finanzmärkten. Diese Produktvielfalt war gewollt, aber im Hinblick auf die Finanzmarkt-krise ist klar geworden, dass die von der Konstruktion der Produkte ausgehenden Risiken nicht nur unzulänglich beurteilt wurden, sondern auch nicht immer von den zuständigen Behörden optimal begleitet wurden. Diese Situation hatte zur Folge, dass sich die Volumina der neu geschaffenen Produkte außerordentlich ausweiten konnten. Parallel dazu wäre eine Stärkung der aufsichtsrechtlichen Eingriffsbefugnisse hilfreich gewesen, um sowohl die Emittenten als auch die in die neuen Produkte investierenden Banken von Konstruktionen abzuhalten, die im Hinblick auf die Risikostruktur nicht ausreichend analysiert wurden. Zu denken ist hier insbesondere an das generell riskante Zusammenspiel von Verbriefungen und Wiederverbriefungen von Kreditforderungen minderer Qualität, die für diese Wertpapiere dennoch hochwertig ausgesprochenen Rating-beurteilungen, der Absicherung solcher Wertpapiere über Kredit-ausfallswaps ohne ausreichende Deckung des tatsächlichen Ausfall-risikos durch die Emittenten dieser Swaps, dem Investment über Zweckgesellschaften und deren Refinanzierung über Liquiditätsfazi-

litäten der das Investment tätigen Bank sowie der unterlassenen Konsolidierung solcher Zweckgesellschaften in den Bankbilanzen. Diese Kette war aufsichtsrechtlich nur unzureichend abgedeckt. Mittlerweile werden diese Risiken aufsichtsrechtlich aufgrund der Umsetzung der Capital Requirement Directive II verstärkt überwacht.

15. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.) Aus welchen Gründen verzichtet die Bundesregierung nach wie vor auf die Umstellung ihrer Haushaltsrechnung auf die Grundsätze von Doppik (doppelte Buchführung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 17. Dezember 2010

Die Einführung eines doppischen Systems für das Haushalts- und Rechnungswesen einer Gebietskörperschaft ist vor dem Hintergrund der jeweiligen Ausgabenstruktur des öffentlichen Haushalts zu betrachten. Die Haushaltsstruktur des Bundes ist im Gegensatz zu Kommunal- und Länderhaushalten in hohem Maße geprägt durch Transfer- und Zinsausgaben. Eine Darstellung dieser Ausgaben (ca. 80 Prozent des Bundeshaushalts) in einer doppischen Haushaltsrechnung führt zu keinen zusätzlichen Informationen gegenüber der kameralen Sichtweise. Eine vollständige Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Grundsätze der Doppik eignet sich für den Bundeshaushalt daher nicht.

Die Bundesregierung hat sich daher unter Abwägung von Kosten und Nutzen entschieden, im Rahmen einer erweiterten Kameralistik die bewährten Instrumente der Kameralistik (z. B. Fiskalsteuerung) um die Ressourcenverbrauchssicht zu ergänzen. Zentral ist dabei die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung und der systematische Ausbau einer Vermögensrechnung.

16. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welchen konkreten Aufgaben hat die Bundesregierung die letzten drei Jahre das Unternehmen Morgan Stanley betraut, und welche finanzielle Gesamtsumme (alle Aufträge) hat die Bundesregierung dafür überwiesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 21. Dezember 2010

Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu eine Ressortabfrage durchgeführt.

Im genannten Zeitraum war Morgan Stanley, wie aus Presseberichten bekannt, mit der Transaktionsberatung bei der Privatisierung der TLG IMMOBILIEN GmbH betraut. Die weiteren im Rahmen der Ressortabfrage gesammelten Informationen betreffen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB. Die für

einen Auftragnehmer anfallenden und abzurechnenden Vertragsentgelte sind nur einem sehr beschränkten Personenkreis bekannt und werden auch nach dem Willen der innerhalb eines Unternehmens Beteiligten nicht publiziert. Der Gesetzgeber selbst hat die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses mit § 203 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Amtsträger unter Strafe gestellt. Eine Weitergabe der Informationen darf daher nur dann erfolgen, wenn das Geheimhaltungsinteresse privater Auftragnehmer hinreichend wirksam geschützt ist.

Ihnen steht insoweit die Möglichkeit offen, auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages oder eines seiner Ausschüsse (hier insbesondere der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung) über eine Übermittlung der von Ihnen beehrten Informationen unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b Absatz 2 Nummer 1 StGB hinzuwirken. Nach Vorlage eines solchen Beschlusses könnte Ihnen nach VS-Eintrag und Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages die beehrte Information zur Verfügung gestellt werden.

17. Abgeordnete Welche Auswirkungen hat Basel III auf die
Katrin Kreditaufnahme durch Kommunen?
Kunert
(DIE LINKE.)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hartmut Koschyk
vom 21. Dezember 2010

Gegenüber der Bankenrichtlinie 2006/48/EG und der nationalen Umsetzung erfolgt bezüglich der Risikoeinstufung des Kommunalkredits durch Basel III keine Schlechterstellung. Kredite an inländische Gemeinden, inländische Gemeindeverbände, die Länder und den Bund erhalten im so genannten Standardansatz (KSA) ein Risikogewicht von 0 Prozent. Dies gilt auch für den so genannten fortgeschrittenen Ansatz (IRBA), innerhalb dessen die Kredite an die genannten Gebietskörperschaften nach dem KSA behandelt werden dürfen. Für diese Kredite müssen die den Kredit gewährenden Banken somit keine Eigenmittel bereithalten. An dieser Regelung wird sich durch „Basel III“ nichts ändern.

Die Empfehlung des Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vom 12. September 2010 sieht die Einführung einer Verschuldungsobergrenze oder auch maximale Verschuldungsquote (= Leverage Ratio, LR) vor. Die LR zielt auf die Geschäftsmodelle großer Geschäftsbanken und Investmentbanken, bei denen mittels einer hohen Verschuldung große Hebelwirkungen im Wertpapierhandel erzeugt worden waren. Die LR soll Hinweise darauf geben, ob eine solche Bank im Verhältnis zu ihrem Kernkapital zu hohe Risiken eingegangen ist. Da der überwiegende Teil der Kommunalkredite von Sparkassen und anderen auf die Kommunalfinanzierung spezialisierten Kreditinstituten gewährt wird, die sich durch hohe zur Verfügung stehende Eigenmittel und eine hohe Risikoarmut des Geschäfts auszeichnen, dürfte die Einführung einer LR auf den Kommunalkredit keine Auswirkungen haben.

Im Hinblick auf die zu erwartende Liquiditätsregime bleibt abzuwarten, wie die konkreten Parameter für die Berechnung der verschiedenen Kennziffern aussehen werden. Von deutscher Seite sind alle Beteiligten bemüht, verträgliche Lösungen zu finden.

18. Abgeordnete
Dr. Carola Reimann
(SPD) Plant die Bundesregierung gesetzliche Maßnahmen zur Begrenzung von ausufernden Provisionszahlungen für Versicherungsvermittler bei privaten Krankenversicherungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hartmut Koschyk

vom 21. Dezember 2010

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beobachtet seit Längerem die Entwicklung der Provisionen, die private Krankenversicherer Vermittlern und Maklern zahlen. Die BaFin kritisiert, dass die durchschnittliche Höhe der Abschlussprovisionen in den vergangenen Jahren spürbar gestiegen sei. In einer Pressemitteilung vom 9. Dezember 2010 hat sie auf den Sachverhalt hingewiesen und angekündigt, im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht verstärkt auf Fehlentwicklungen in diesem Bereich zu achten und gegebenenfalls für ihre Korrektur zu sorgen.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob darüber hinausgehende gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind.

19. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie genau gestaltet sich der Vorschlag Frankreichs zur Operationalisierung des Schuldenkriteriums, der laut Drahtbericht BRUEEU *5495 auf der Tagung der Ratsarbeitsgruppe Wirtschaftliche Steuerung in Berlin vorliegt, und wie positioniert sich die Bundesregierung dazu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hartmut Koschyk

vom 21. Dezember 2010

Der französische Vorschlag zur Operationalisierung des Schuldenstandskriteriums orientiert sich nicht wie der Vorschlag der EU-Kommission an der Schuldenstandsquote, sondern am Defizitkriterium. Abhängig von der Höhe der Schuldenquote gibt er zunehmend ambitionierte Defizitgrenzen vor, bei deren Unterschreitung ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) beendet würde. So läge dem französischen Vorschlag zufolge bei einer Schuldenquote von weniger als 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) die Defizitgrenze zum Abbruch eines VÜD bei 3 Prozent des BIP, bei einer Schuldenquote zwischen 100 und 110 Prozent des BIP hingegen nur noch bei 1,75 Prozent des BIP. Die Bundesregierung bittet um Verständnis dafür, dass sie das von einer ausländischen Regierung in ein

laufendes europäisches Abstimmungsverfahren eingebrachte Argumentationspapier nicht kommentiert.

20. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was beinhalten die Textänderungsvorschläge der Bundesregierung bezüglich der Ausgabenregelung als ergänzender Bewertungsmaßstab, die am 1./2. Dezember 2010 laut Drahtbericht BRUEEU *5495 auf der Tagung der Ratsarbeitsgruppe Wirtschaftliche Steuerung eingebracht wurden, und wann werden diese Textänderungsvorschläge dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 21. Dezember 2010**

Die Textänderungsvorschläge zielen darauf ab, dass das strukturelle Defizit der zentrale Indikator im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung in der Europäischen Union bleibt. Dies entspricht dem Ergebnis der Herman-Van-Rompuy-Task-Force, deren Bericht vom Europäischen Rat im Oktober 2010 angenommen wurde. Die Ratsarbeitsgruppe „Wirtschaftliche Steuerung“ nimmt derzeit die erforderliche textliche Anpassung der bereits im September 2010 von der EU-Kommission vorgelegten Legislativvorschläge an den Herman-Van-Rompuy-Bericht vor. Sie tagt in einem wöchentlichen Rhythmus, um die Vorschläge zur Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und der wirtschaftspolitischen Überwachung innerhalb des vorgesehenen Zeitplans bis Sommer 2011 umzusetzen. Der Deutsche Bundestag wird im Rahmen der laufenden Berichterstattung regelmäßig informiert.

21. Abgeordneter
Axel Schäfer
(Bochum)
(SPD)
- Welche Schätzungen gibt es in der Bundesregierung hinsichtlich der Kosten (oder Mindereinnahmen), die der deutschen Staatskasse durch den Handel mit illegalen Tabakwaren in Deutschland entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 21. Dezember 2010**

Zu den Kosten (oder Mindereinnahmen), die der deutschen Staatskasse durch den Handel mit illegalen Tabakwaren entstehen, liegen der Bundesregierung keine Schätzungen vor. An Spekulationen zum Umfang des illegalen Handels mit Tabakprodukten beteiligt sie sich nicht.

22. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen wurde die Besserungsabrede zugunsten der KfW Bankengruppe in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro an den Käufer der IKB Deutsche Industriebank AG (IKB) veräußert, und zu welchem Preis (vgl. www.finanznachrichten.de/nachrichten-2008-08/11577598-boersen-zeitung-weg-mit-schaden-kommentar-zum-verkauf-der-ikb-von-bernd-wittkowski-007.htm; www.ikb.de/content/de/ir/news/ad-hoc-mitteilungen/2008/08_03_20_Ad-hoc-Mitteilung.pdf)?
23. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind bisher öffentliche Hilfen (beispielsweise Garantien, Rekapitalisierungen) an die IKB geflossen (mit der Bitte um Differenzierung um vor bzw. nach Verkauf geleisteter öffentlicher Hilfen), und aus welchen Gründen wurde auf eine Zusage des IKB-Käufers auf Liquiditätsausstattungen für die IKB verzichtet vor dem Hintergrund, dass wenige Monate nach dem IKB-Verkauf die IKB beim Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung Garantien beantragte, die sich heute auf 9,8 Mrd. Euro summieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 21. Dezember 2010

Der Verkauf der IKB durch die KfW Bankengruppe erfolgte in einem transparenten, von Januar bis August 2008 durchgeführten Bieterverfahren anhand einer Reihe von objektiven Kriterien, deren Gesamtbewertung am Ende den Ausschlag für Lone Star gab. Angesichts der Marktentwicklungen im Jahr 2008 ist nachvollziehbar, dass der zunächst avisierte Verkaufserlös nicht erzielt werden konnte und der Vertrag mit Lone Star in der vorliegenden Form geschlossen wurde. Die Übernahme bestimmter Risiken durch den Bund und die KfW Bankengruppe im Zuge des Verkaufsprozesses war notwendige Bedingung für das Gelingen des IKB-Verkaufs. Sämtliche der Vertraulichkeit unterliegende Unterlagen zu IKB-Stützung und -Verkauf einschließlich des Kaufvertrags lagen von September 2008 bis Oktober 2009 in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsicht aus; das Bundesministerium der Finanzen hat im Haushalts- und im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 24. September 2008 hierzu in geheimer Sitzung berichtet.

Für IKB-Rettung und -Verkauf im Zeitraum von Juli 2007 bis August 2008 sind nach aktuellem Stand insgesamt 11,1 Mrd. Euro aufgewendet worden, davon 8,4 Mrd. Euro an Abschreibungen bei der KfW Bankengruppe, ein Zuschuss aus dem Bundeshaushalt i. H. v. 1,2 Mrd. Euro und eine Beteiligung der Bankenverbände i. H. v. 1,5 Mrd. Euro.

Die Kapital- und Interbankenmärkte waren nach der Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers Holdings Inc. im September 2008

nicht mehr umfassend funktionsfähig. Infolge konnte sich die IKB wie auch andere Banken nicht mehr in ausreichendem Maße refinanzieren und nahm Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Anspruch. Zum Zeitpunkt des Verkaufs der IKB durch die KfW Bankengruppe im August 2008 war diese Situation nicht absehbar.

Aus den Mitteln des Finanzmarktstabilisierungsfonds wurden der IKB Liquiditätshilfen unter zwei Rahmenverträgen von insgesamt 12 Mrd. Euro gewährt. Von diesem Rahmen hat die IKB 10 Mrd. Euro genutzt. Aus den Mitteln des Finanzmarktstabilisierungsfonds hat die IKB keine Kapitalhilfen erhalten. Der Bank wurde zunächst im Dezember 2008 ein Garantierahmen im Umfang von 5 Mrd. Euro gewährt. Im Juni 2009 stellte die IKB einen erneuten Antrag, da sich die Situation auf den Geld- und Kapitalmärkten nicht normalisiert hatte. Der Bank wurden weitere 7 Mrd. Euro Garantierahmen gewährt, die aber mit umfangreichen Auflagen verbunden waren. Insbesondere wurde dabei eine angemessene Beteiligung des Mehrheitseigentümers vereinbart. Im Februar 2010 verzichtete die IKB auf die volle Ausnutzung des Garantierahmens und erbat die Absenkung des Gesamtrahmens auf 10 Mrd. Euro. Seit November 2010 hat die IKB zudem begonnen, garantierte Anleihen am Markt zurückzukaufen. Der gesamte gewährte und genutzte Garantierahmen ist somit auf derzeit 9,7 Mrd. Euro reduziert worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

24. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD) Wird sich die Bundesregierung, ausgehend von der Tatsache, dass der Kanutourismus sich in Deutschland zu einem zukunftssträchtigen und dynamischen Wirtschaftszweig entwickelt hat, in Zusammenarbeit mit den Ländern dafür einsetzen, dass ein bundeseinheitlich abgestimmter Standard in der Ausbildung der Kanutouristiker und der Qualitäts-Coaches geschaffen wird?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 22. Dezember 2010

Die Bundesregierung misst dem Wassertourismus insgesamt eine große Bedeutung zu. Die Bundesregierung prüft derzeit einen Projektantrag zur Verbesserung von Marketing und Information des Wirtschaftsstandorts in Deutschland. Damit soll der Wassertourismus insgesamt hinsichtlich Qualität, Ausbildung und Marketing vorangebracht werden.

25. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Hermes-Bürgschaften im Rahmen von Atomexporten hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode stattgegeben, und welche entsprechenden Bürgschaftsanträge liegen momentan der Bundesregierung vor (bitte bei beiden Teilfragen jeweils Atomkraftwerk, Technologie und Bürgschaftshöhe auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 22. Dezember 2010**

Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Fragen 52, 53 und 54 der Abgeordneten Ute Koczy auf Bundestagsdrucksache 17/3620 und Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 17/3807 verwiesen.

26. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD)
- Wie plant die Bundesregierung in Bezug auf die derzeit protektionistische Wirtschaftspolitik der Volksrepublik China, die unter anderem im Vergleich zu den Wettbewerbsbedingungen für chinesische Unternehmen ungleiche Wettbewerbsbedingungen für deutsche bzw. ausländische Unternehmen und eine Blockade deutscher bzw. ausländischer Produkte (z. B. Produkte des deutschen Photovoltaik-Marktes) mit sich bringt, vorzugehen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 22. Dezember 2010**

Eine Öffnung des chinesischen Marktes für ausländische Unternehmen findet sukzessive statt. Dabei war insbesondere der Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 2001 ein Meilenstein. Weitere Schritte der Marktöffnung folgten, bis hin zur Ankündigung von Ministerpräsident Wen Jiabao anlässlich der Reise der Bundeskanzlerin nach China, ausländische Unternehmen, die in China investiert haben, mit chinesischen Unternehmen gleichzustellen. Insoweit kann aus Sicht der Bundesregierung nicht pauschal von einer protektionistischen Wirtschaftspolitik Chinas gesprochen werden. Gegen diese Feststellung spricht auch, dass die deutschen Exporte nach China in den letzten Jahren stark zugelegt haben, in den ersten acht Monaten des Jahres 2010 um 50,1 Prozent.

Die Bundesregierung verkennt allerdings nicht, dass immer noch gewichtige Marktzugangshürden für ausländische Unternehmen bestehen und dass die chinesische Regierung eine aktive Industriepolitik zur Förderung der einheimischen Wirtschaft betreibt. Soweit diese Politik zur Diskriminierung ausländischer Unternehmen führt, wird sie, ebenso wie bestehende Marktzugangshürden, von der Bundesregierung in bilateralen Gesprächen mit der chinesischen Regierung offen thematisiert. Daneben unterstützt die Bundesregierung die Wahrnehmung europäischer Handelsinteressen durch die Europäische Kommission, vgl. dazu die Antwort zu Frage 27.

Aktive Industriepolitik betreibt die Regierung der Volksrepublik China auch bei der Entwicklung des Photovoltaik-Marktes. Dazu wurde im Jahr 2009 das „Golden Sun“-Projekt ins Leben gerufen, um die heimische Nachfrage nach Solarindustrieprodukten zu stärken. Insgesamt umfasst das Projekt ein Finanzvolumen von 3 Mrd. Yuan (rund 340 Mio. Euro). Dabei werden rund 275 über das ganze Land verteilte Einzelprojekte unterstützt, die im Laufe der nächsten Jahre fertigzustellen sind. Die Mehrheit dieser Projekte sind lokale Anlagen, die einzelne industrielle und kommerzielle Anlagen bedienen, nur etwa 35 Projekte sind größere Stromerzeugungsanlagen, die in das Stromnetz einspeisen sollen. Nach den Informationen, die der Bundesregierung vorliegen, sind ausländische Unternehmen nicht von vornherein von der Teilnahme an diesem Programm ausgeschlossen. Allerdings zeigt die Erfahrung in anderen Bereichen, dass der Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen in China für ausländische Unternehmen immer wieder schwierig ist, weil das Vergabeverfahren häufig intransparent ist und Fristen sowie Anforderungen oft auf chinesische Anbieter zugeschnitten sind. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für einen Beitritt Chinas zum WTO-Beschaffungsabkommen ein, um die Bedingungen für ausländische Anbieter auf dem chinesischen Markt zu verbessern.

27. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD)
- Werden in naher Zukunft Gespräche mit der EU-Kommission zu den Wirtschaftsbeschränkungen Chinas für deutsche bzw. ausländische Unternehmen, die nicht in China produzieren, stattfinden, und welche Möglichkeiten gibt es von deutscher Seite aus, die EU-Staaten gegenüber den Wirtschaftsbeschränkungen Chinas zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 22. Dezember 2010**

Die für Handelspolitik zuständige Generaldirektion der EU-Kommission führt auf verschiedenen Ebenen einen intensiven Austausch mit der chinesischen Seite zu handelspolitischen Fragen. Auf höchster Ebene finden Gespräche im Rahmen des jährlichen EU-China-Gipfels und des EU-China High-Level Economic and Trade Dialogue (HED) statt, der am 21. Dezember 2010 zum nächsten Mal tagen wird.

In den Gesprächen werden Handelsbeschränkungen in einzelnen Sektoren detailliert erörtert und es werden Lösungsmöglichkeiten gesucht. Bleiben solche Gespräche erfolglos, kommt auch die Einleitung eines WTO-Streitschlichtungsverfahrens in Betracht, wie sie die EU bereits verschiedentlich gegen China angestrengt hat.

In Anbetracht der beachtlichen Exportinteressen der deutschen Wirtschaft nach China misst die Bundesregierung dabei offensiven Marktzugangsinteressen, also der Öffnung des chinesischen Marktes, besondere Bedeutung zu.

28. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung einen CCS-Gesetzentwurf zu beschließen, der wie von „FOCUS ONLINE“ am 13. Dezember 2010 berichtet, eine Klausel zur jährlichen Gesamtspeichermenge für die Bundesländer enthält (bitte entsprechende Menge angeben), und falls nein, welche alternativen Überlegungen gibt es, damit Bundesländer – wie vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen, mehrfach öffentlich zugesagt – die Geltung eines CCS-Gesetzes und damit die Verpressung von CO₂ auf ihrem Gebiet grundsätzlich ausschließen können?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 20. Dezember 2010**

Die Bundesregierung strebt, wie im Sofortprogramm zum Energiekonzept beschlossen, eine zügige Kabinettsbefassung des gemeinsam vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erarbeiteten Referentenentwurfs für ein CCS-Gesetz an. In Einzelfragen ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

29. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Seit wann genau (genaues Datum) liegt im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) der neueste „Monitoring-Bericht zur Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität“ vor, und wann genau hatten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erstmals Kenntnis über das Vorliegen dieses Berichts (bitte auch mit Angabe, seit wann er Bundeskanzleramt und BMU vorliegt)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 20. Dezember 2010**

Der aktuelle Versorgungssicherheitsbericht nach § 63 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wird gegenwärtig durch das BMWi erstellt. Als Grundlage für den Bericht dient ein externes Gutachten, das mit erheblicher Verspätung durch die Auftragnehmer vorgelegt worden ist. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 52 auf Bundestagsdrucksache 17/1918 und 31 auf Bundestagsdrucksache 17/3114 verwiesen.

30. Abgeordnete
**Katrin
Kunert**
(DIE LINKE.)
- Wann wird der Behörden-Leitfaden zur Re-kommunalisierung der von der Bundesnetz-agentur und dem Bundeskartellamt gemeinsam erarbeitet wird, vorliegen, und mit welchem Inhalt (Zeitschrift für Kommunale Wirtschaft vom 23. November 2010)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 21. Dezember 2010**

Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur haben am 15. Dezember 2010 einen gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers auf den Internetseiten der Behörden veröffentlicht. Ein kartellrechtlicher und ein energiewirtschaftlicher Teil soll betroffenen Unternehmen und Kommunen Orientierungshilfen geben für eine transparente, diskriminierungsfreie Neuvergabe von Konzessionen sowie eine ordnungsgemäße Netzüberlassung.

31. Abgeordnete
**Ingrid
Nestle**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung die verspätete Vorlage des „Monitoring-Berichts 2010 zur Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität“, wenn dem Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln, welches mit dem Gutachten für diesen Bericht beauftragt war, nach Angaben des Artikels „Studie unter Strom“ in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 14. August 2010 keine Engpässe vorlagen und das Institut durch eine Sprecherin erklären ließ, dass die Fertigstellung des Gutachtens für den Herbst 2010 mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie so abgemacht sei?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 22. Dezember 2010**

Der einzige Grund für die verspätete Vorlage des Gutachtens ist, dass dasselbe Institut zeitgleich mit der Erstellung der Energieszenarien für das Energiekonzept der Bundesregierung beauftragt war und es in Folge dessen zu personellen Engpässen kam. Dies wurde auch von der Presse aufgenommen (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung am 25. August 2010).

32. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass entgegen ihren Waffenexport-Richtlinien und ihrem Verbot 2007, Waffen in vier süd-mexikanische Bundesstaaten mit Menschenrechtsverletzungen zu liefern, der deutsche Rüstungsproduzent Heckler & Koch GmbH gegen hohes Bestechungsgeld G36-Sturmge- wehre nebst Ersatzteilen über Umwege exakt

in zwei dieser süd-mexikanischen Bundesstaaten geliefert sowie im Herbst 2008 dort im Staat Jalisco Polizisten daran ausgebildet hat (vgl. SWR-Report Mainz, 13. Dezember 2010), und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus diesem Vorgang ziehen, insbesondere bezüglich zukünftiger Anträge auf Genehmigung von Waffenexporten der Firma Heckler & Koch GmbH, nachdem Zweifel an deren Zuverlässigkeit begründet sind?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 21. Dezember 2010**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den behaupteten Umweglieferungen vor. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart seit einigen Monaten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und das Außenwirtschaftsgesetz führt.

Die Bundesregierung wird im Lichte des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahren prüfen, ob wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Unternehmens Genehmigungsverfahren auszusetzen oder erteilte Genehmigungen zurückzunehmen sind.

Im Übrigen findet bei jedem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung eine strikte Einzelfallprüfung statt. Sofern es keine Zweifel am Endverbleib der zu liefernden Kriegswaffen gibt und die übrigen für eine Genehmigung eines Kriegswaffenexports notwendigen rechtlichen und politischen Voraussetzungen gegeben sind, können Genehmigungen erteilt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

33. Abgeordnete
**Daniela
Kolbe
(Leipzig)
(SPD)**
- Inwieweit kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung zur Teilhabe sicherstellen, dass es durch die Anwendung der Eigenbeteiligungsregelung in Höhe von 1 Euro bei der Mittagessenversorgung von Kindern von Hartz-IV-Empfängern nicht zu einer künftigen finanziellen Schlechterstellung der Grundsicherungsempfänger kommt, die derzeit im Rahmen von Härtefallregelungen der Kommunen wie beispielsweise in Leipzig oder Potsdam den Eigenanteil nicht oder nur vermindert leisten müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 20. Dezember 2010**

Die Regelungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Schul- und Kita-Mittagessen nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. nach § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung des vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 2010 beschlossenen Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können auch bei Berücksichtigung der vorgesehenen Eigenbeteiligung für sich genommen nicht zu einer finanziellen Schlechterstellung von Kindern und Jugendlichen führen, die existenzsichernde Leistungen erhalten. Nach § 28 Absatz 5 SGB II bzw. § 34 Absatz 5 SGB XII sind bei Schülerinnen, Schülern und Kindern in Kindertageseinrichtungen, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, die dafür entstehenden Mehraufwendungen als weiterer Bedarf zu berücksichtigen. Die Bereinigung um die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für die Mittagsverpflegung in Höhe von 1 Euro pro Tag (§ 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes bzw. § 5a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung in der Fassung des Gesetzesbeschlusses) kommt nur dann zum Tragen, wenn das jeweilige Kind im Einzelfall überhaupt Mehraufwendungen für das gemeinschaftliche Schulmittagessen hat. Entstehen Schülerinnen, Schülern oder Kindern in Kindertageseinrichtungen keine oder nur geringe Mehraufwendungen von unter 1 Euro pro Tag, weil Dritte (z. B. Städte und Gemeinden) die Kosten für die Mittagsverpflegung tragen, besteht von vornherein kein Anspruch auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 SGB II bzw. § 34 Absatz 5 SGB XII. In diesen Fällen ist der Eigenanteil wie bisher entweder überhaupt nicht oder aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Die wirtschaftliche Situation der betroffenen Grundsicherungsempfänger bleibt dann insoweit unverändert.

Sollten sich Städte und Gemeinden dazu entschließen, im Hinblick auf die seitens des Bundes erbrachten Leistungen zukünftig auf eigene freiwillige Angebote zu verzichten und ihr Engagement zu Gunsten von bedürftigen Kindern reduzieren, müsste dies respektiert werden. Die Bundesregierung achtet die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Fall würde ein – vermutlich kleiner – Teil der Leistungsberechtigten eine finanzielle Begünstigung verlieren können, was allerdings auf den Wegfall des kommunalen Angebots zurückzuführen wäre und keine unmittelbare Folge der beabsichtigten Neuregelungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch darstellen würde.

Ich erwarte allerdings, dass vorhandene Unterstützungsleistungen zumindest in der Form erhalten bleiben, dass sie für den Fall der Anpassung anderen benachteiligten Kindern zu Gute kommen.

34. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie würde sich die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II und SGB III seit 2005 jeweils darstellen, wenn bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer nach § 18 Absatz 1 SGB III auch Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (früher

wegen Teilnahme an Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen), einer Erkrankung oder sonstiger Nichterwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe von mehr als sechs Wochen als Arbeitslosigkeit gewertet und somit in der Statistik berücksichtigt würden (bitte jährliche Angaben Stand November in absoluten Zahlen und in relativer Darstellung im Verhältnis zur Gesamtarbeitslosigkeit in den Rechtskreisen sowie die Abweichungen von den offiziell veröffentlichten Daten), und wie viele erwerbsfähige Hilfebedürftige sind seit 2005 ununterbrochen im Leistungsbezug, werden aber aufgrund der geltenden statistischen Regelungen trotzdem nicht als Langzeitarbeitslose aufgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 17. Dezember 2010**

Langzeitarbeitslose sind nach § 18 Absatz 1 SGB III Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. Es kann die abgeschlossene und die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit erfasst werden. Während die abgeschlossene Dauer den Zeitraum vom Zugang in die bis zum Abgang aus der Arbeitslosigkeit umfasst, misst die bisherige Dauer die Zeitspanne vom Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum Zähltag im Arbeitslosenbestand.

Die in der Fragestellung genannten beiden Unterbrechungstatbestände sind für die Messung der Arbeitslosigkeitsdauer unschädlich, allerdings mit dem Unterschied, dass bei Unterbrechungen wegen Eintritts in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung die Maßnahmedauer keine Rolle spielt und bei Unterbrechungen wegen einer Erkrankung oder sonstiger Nichterwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe die 6-Wochen-Frist angewendet wird. Bei Unterbrechungen wegen Eintritts in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurde auf eine zeitliche Grenze aus pragmatischen Gründen verzichtet, weil diese Maßnahmen überwiegend kurz sind. Eine Teilnahme an anderen Maßnahmen (wie zum Beispiel die Förderung der beruflichen Weiterbildung) führt hingegen immer zu einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsdauer.

Das heißt konkret:

- Zunächst führen die in der Frage genannten Tatbestände zu einem Abgang aus Arbeitslosigkeit, und die Personen werden während der Unterbrechung, also z. B. während der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, entsprechend § 16 SGB III nicht als arbeitslos gezählt.
- Werden die Personen dann aber nach der Unterbrechung wieder arbeitslos, und wird dann die Arbeitslosigkeitsdauer gemessen, wird die Dauer einschließlich der genannten Unterbrechungszeiten gezählt. Bei Unterbrechungen wegen Arbeitsunfähigkeit, sonstiger Nichterwerbstätigkeit oder sonstiger Gründe geschieht das

allerdings nur dann, wenn die Unterbrechung – wie bereits erläutert – weniger als sechs Wochen dauerte.

Die 6-Wochen-Grenze wurde auch deshalb gewählt, weil erstens nach § 122 SGB III die persönliche Arbeitslosmeldung nach einer sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit erlischt und weil zweitens nach § 126 SGB III das Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen weitergezahlt wird. Wird eine Zeitspanne von sechs Wochen überschritten, kann nicht mehr von einer kurzfristigen Unterbrechung gesprochen werden.

Es ist auswertungstechnisch nicht möglich zu ermitteln, wie viele Arbeitslose als Langzeitarbeitslose zählen würden, wenn man auch Unterbrechungen wegen Arbeitsunfähigkeit, sonstiger Nichterwerbstätigkeit oder anderer Gründe von mehr als sechs Wochen berücksichtigen würde. Darüber hinaus müsste eine neue zeitliche Grenze festgelegt werden, denn ohne zeitliche Begrenzung wäre beispielsweise bei einem Arbeitslosen mit einer aktuellen Arbeitslosigkeitsdauer von sechs Monaten noch eine ggf. vorhandene siebenmonatige Arbeitslosigkeitsperiode von vor fünf Jahren hinzuzuaddieren, die damals durch Abgang in sonstige Nichterwerbstätigkeit beendet wurde. Langzeitarbeitslosigkeit im bisherigen Messkonzept sollte aber aus Sicht der Bundesregierung eine möglichst durchgängige Arbeitslosigkeitsperiode abbilden. Mit einem Unterbrechungszeitraum von maximal sechs Wochen für die genannten Gründe ist das gewährleistet. Bei längeren Unterbrechungszeiten spricht man in der Arbeitsmarktforschung von Mehrfacharbeitslosigkeit oder von perforierter Arbeitslosigkeit.

Die zweite Teilfrage ist aus den genannten Gründen ebenfalls nicht zu beantworten. Zudem ist zu beachten, dass zu den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch Personen gezählt werden, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit mit zu geringem Einkommen nicht arbeitslos sind oder aufgrund eines Schulbesuchs oder z. B. wegen Betreuung von Kindern oder Angehörigen nicht für die Aufnahme einer Beschäftigung zur Verfügung stehen und daher nicht als arbeitslos gezählt werden.

35. Abgeordneter
**Jörn
Wunderlich**
(DIE LINKE.)
- Welche Einkommen würden (in welcher Höhe) nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Bundestagsdrucksache 17/4032) bei einem Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von neun und fünf Jahren und einem SGB-II-Gesamtbedarf (ohne Bedarfe nach § 28 SGB-II-E) in Höhe von monatlich 1 656 Euro, einem anrechenbaren Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 1 368,05 Euro, 368 Euro Kindergeld und 56 Euro Wohngeld sowie einem (ungekürzten) Gesamtkinderzuschlag in Höhe von 332 Euro (Annahme im Beispiel: bei einem Elternbedarf gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG – in Höhe von 1 035,67 Euro besteht

wegen Überschreitens der Höchstinkommensgrenze nach § 6a BKGK kein Anspruch auf Kinderzuschlag) bei Beantragung von Leistungen für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 SGB-II-E) mit Kosten in Höhe von 300 Euro bei der Bedarfsprüfung nach dem SGB II bedarfsmindernd berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 22. Dezember 2010**

Unter den in der Fragestellung enthaltenen Annahmen ergibt sich nach Abzug des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit (§ 11b Absatz 2 und 3 SGB-II-E) ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1 794 Euro. Dementsprechend liegt Einkommen in Höhe von 138 Euro oberhalb der Regelbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung vor.

Unter der weiteren Annahme, dass das in der Fragestellung angegebene Einkommen auch in den sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag zur Übernahme der Aufwendungen für die mehrtägige Klassenfahrt folgenden Monats zufließt, ist der Bedarf für die mehrtägige Klassenfahrt unter Berücksichtigung der in § 5a Nummer 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzentwurfs) aufgeführten Berechnungsmethode als gedeckt anzusehen. Dies entspricht der bis zum 31. Dezember 2010 in § 23 Absatz 3 Satz 4 SGB II enthaltenen Regelung.

Hinzuweisen ist darauf, dass in der Fragestellung von einem Anspruch auf Kinderzuschlag für zwei Kinder von 332 Euro ausgegangen wird. Dies entspricht dem maximal möglichen Kinderzuschlag unter Berücksichtigung von Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Entsprechend den Vorgaben in der Fragestellung wurden Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nicht als SGB-II-Bedarf berücksichtigt. Die Höchstinkommensgrenze ist nicht überschritten, da von dem Nettoerwerbseinkommen von 1 368 Euro die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (maximal 330 Euro) abzusetzen sind.

36. Abgeordneter
**Jörn
Wunderlich**
(DIE LINKE.)
- Welche Einkommen wären dies (in welcher Höhe) bei einem anrechenbaren Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 1 362,59 Euro, 368 Euro Kindergeld, 59 Euro Wohngeld und einem Anspruch auf einen Gesamtkinderzuschlag in Höhe von 172 Euro?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 22. Dezember 2010**

Unter den in der Fragestellung enthaltenen Annahmen ergibt sich nach Abzug des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1 631 Euro. Da dieses Einkom-

men unterhalb des Gesamtbedarfs liegt, während die Aufwendungen für die mehrtägige Klassenfahrt in voller Höhe zu erstatten.

37. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Was versteht die Bundesregierung unter „bestimmten Mindestanforderungen“ an einen ausländischen Tarifvertrag (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 17/2510 – Frage 12 sowie zur Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 67 des Abgeordneten Werner Dreibus – Plenarprotokoll 17/77) im Rahmen der Überlassung von Arbeitskräften nach Deutschland durch einen Verleiher mit Sitz im Ausland, mit dem von der Gleichstellungsverpflichtung abgewichen werden kann, hinsichtlich der qualitativen inhaltlichen Ausgestaltung dieses Tarifvertrages, insbesondere der darin festgelegten Arbeitsbedingungen, Höhe von Lohn und Gehalt, und definieren die Bundesregierung oder staatliche Behörden, etwa die Bundesagentur für Arbeit, „bestimmte“ Kriterien (falls ja, bitte die wichtigsten aufzählen)?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 21. Dezember 2010**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sieht vor, dass Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher grundsätzlich die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen wie den vergleichbaren Arbeitnehmern im Betrieb des Entleihers zu gewähren sind. Vom Gleichstellungsgrundsatz des AÜG kann bei der Anwendung von Tarifverträgen abgewichen werden. Ausländische Tarifverträge sind grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie inländische Tarifverträge geeignet, vom Gleichstellungsgrundsatz abzuweichen, sofern sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Dabei sind insbesondere die konkreten Bestimmungen des einzelnen Tarifvertrages, die Abschlussmodalitäten sowie die Rechtswirkungen im Rahmen einer Gesamtschau zu würdigen und in jedem Einzelfall zu beurteilen; eine lediglich pauschalierende Betrachtungsweise ist nicht möglich.

Regelmäßig nicht anerkannt werden könnten beispielsweise Vereinbarungen, die nicht über ein Gentlemens-Agreement hinausgehen, da es insoweit an einem Mindestmaß an rechtsverbindlicher Geltung der tarifvertraglichen Bestimmungen fehlt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

38. Abgeordnete **Christine Aschenberg-Dugnus** (FDP) Welche deutschen Standorte sind für die Stationierung des Transportflugzeuges A400M vorgesehen, und welche Anzahl der Maschinen sind für die jeweiligen Standorte vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 21. Dezember 2010**

Vorbehaltlich der anstehenden Entscheidungen zu Strukturen und Stationierung der Bundeswehr sehen die bisherigen Planungen zur Realisierung der Luftwaffenstruktur 6 vor, zwei Geschwader (LTG 62 WUNSTORF und das LTG 63 HOHN) auf das Waffensystem A400M umzurüsten. Der ursprünglich geplante Buchbestand A400M belief sich auf 30 Luftfahrzeuge pro Verband.

39. Abgeordnete **Christine Aschenberg-Dugnus** (FDP) Welche Baumaßnahmen sind an den vorgesehenen Standorten vorgesehen, und wann werden diese beginnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 21. Dezember 2010**

Für die Flugplätze Wunstorf und Hohn sind zurzeit die Anpassung bzw. der Neubau der nahezu gesamten Flugbetriebsflächen, einschließlich der Start- und Landebahnen, des luftfahrzeugtechnischen Bereiches sowie die Sanierung der für den operationellen Flugbetrieb notwendigen Einrichtungen wie Flugkraftstofflager und Feuerwache sowie die Sanierung der Unterkunfts-, Versorgungs- und Betreuungsbereiche vorgesehen. Die Baumaßnahmen auf dem Flugplatz Wunstorf haben Mitte 2009 begonnen. Der Baubeginn auf dem Flugplatz Hohn ist nach derzeitigen Planungen für Mitte 2016 vorgesehen.

40. Abgeordnete **Christine Aschenberg-Dugnus** (FDP) Welche Auswirkungen hat die Reduzierung der geplanten Neuanschaffungen von 60 auf 53 Maschinen auf die Standortfrage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 21. Dezember 2010**

Die Auswirkungen der Stückzahlreduzierung an zu beschaffenden Luftfahrzeugen A400M müssen noch geprüft werden. Diese Prüfung wird ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren

durchgeführt. Aussagen zu konkreten Veränderungen an einzelnen Standorten werden erst möglich sein, wenn die erforderlichen Strukturanpassungen der Bundeswehr sorgfältig geprüft und entschieden sind.

41. Abgeordneter
**Ulrich
Maurer**
(DIE LINKE.)
- Entstehen der öffentlichen Hand Kosten durch den Transport des TV-Equipments von SAT.1 für die Produktion der SAT.1-Talkshow von Johannes B. Kerner von Deutschland nach Afghanistan, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die SAT.1-Crew sowie die Unterbringung, Verpflegung und den technischen Support der SAT.1-Crew?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 19. Dezember 2010**

Die Tätigkeit des Produktionsteams von Johannes B. Kerner und die Aufzeichnung des Gesprächs des Moderators mit im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unter Anwesenheit des Bundesministers der Verteidigung in Mazar-E-Sharif ist eine Maßnahme der Informationsarbeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Informationsarbeit wendet sich an die nationale und internationale Öffentlichkeit, an die Soldatinnen und Soldaten, die Reservistinnen und Reservisten, die zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr sowie deren Angehörige und an alle für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland relevanten Zielgruppen. Themen, wie z. B. die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland und Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr, insbesondere im bewaffneten Einsatz in Afghanistan, werden durch Maßnahmen der Informationsarbeit transportiert. Maßnahmen der Informationsarbeit sind u. a. die gezielte Vermittlung von Informationen unter Ausnutzung aller verfügbaren Medien, die Durchführung von Interviews, die Zusammenarbeit mit überregionalen elektronischen Medien und Unterstützung bei der Realisierung der entsprechenden Projekte. Diesen Maßnahmen ist das Format „Kerner“ zuzuordnen.

Es ist besonders geeignet, einer breiten Öffentlichkeit Informationen über die Einsatzrealität in Afghanistan und die Haltung der dort dienenden Angehörigen der Bundeswehr authentisch zu vermitteln. Über das Gespräch vor Ort ist ein größeres Verständnis der Zuschauer im Heimatland für die Kräfte im Einsatz zu erreichen. Jenseits der eigentlichen Einschaltquote findet die Produktion ihren Niederschlag in den deutschen Print-, TV- und Online-Medien und führt somit zu einer umfassenden Befassung mit dem Thema „Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan“ mit einer sehr hohen und weit überdurchschnittlichen Reichweite.

Auf Ihre Fragen teile ich mit:

1. Der Bundeswehr sind für den Transport von 2 000 kg Material Kosten in Höhe von 12 000 Euro entstanden. Kosten für das da-

rüber hinausgehende Transportgut werden von der Produktionsfirma erstattet.

2. Besondere Aufwendungen für Sicherheitsvorkehrungen für die SAT.1-Crew sind nicht entstanden.
 3. Für die Unterbringung sind Kosten in Höhe von 1 135,64 Euro, für die Verpflegung in Höhe von 1 080,12 Euro und für die personellen Unterstützungsleistungen in Höhe von 2 792,12 Euro entstanden.
42. Abgeordnete
Kornelia Möller
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung jemals von ihrem in Artikel 48 Absatz 5 Buchstabe a Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut festgestellten Recht, den Bedarf der Liegenschaft des Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg durch die Behörden einer Truppe überprüfen zu lassen, in der Vergangenheit gegenüber dem NATO-Partner USA bereits Gebrauch gemacht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 15. Dezember 2010**

Die Liegenschaft Siegenburg ist den US-Streitkräften entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut unbefristet für die Dauer des militärischen Bedarfs überlassen. Die Notwendigkeit, den militärischen Bedarf durch die US-Streitkräfte gemäß Artikel 48 Absatz 5 Buchstabe a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut überprüfen zu lassen, wurde bisher nicht gesehen.

43. Abgeordnete
Kornelia Möller
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung jemals in der Vergangenheit bei der US-Airforce Auskunft über den Einsatz von Uranmunition durch US-Streitkräfte auf dem Schießplatz Siegenburg verlangt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 15. Dezember 2010**

Die US-Streitkräfte verfügen nach eigenen Angaben über Munition, die abgereichertes Uran enthält und mittels der Bordkanone von Luftfahrzeugen zum Einsatz gebracht wird. Auf Anfrage durch das Bundesministerium der Verteidigung teilten die US-Streitkräfte Europa am 16. November 2010 mit, dass Einsätze mit der Bordkanone durch Luftfahrzeuge auf dem Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg seit 1976 verboten sind und dass vor 1976 Munition, die abgereichertes Uran enthält, durch die US-Luftstreitkräfte in Europa nicht ein-

gesetzt wurde. Einen Einsatz derartiger Munition auf dem Schießplatz Siegburg schließen die US-Streitkräfte Europas aus.

44. Abgeordnete
Kornelia Möller
(DIE LINKE.)
- Wurde die Bundesregierung über die Verwendung von Uranmunition auf dem Luft-Boden-Schießplatz Siegenburg von Seiten des NATO-Bündnispartners USA in Kenntnis gesetzt, oder hat sie aus anderen Quellen diesbezüglich Informationen erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 15. Dezember 2010**

Siehe Antwort zu Frage 43.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

45. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Sind bei dem nach § 1 Absatz 8 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigenden Einkommen, ab welchem der Bezug von Elterngeld bei Einkommen über 250 000 Euro ausgeschlossen ist, Kapitaleinkünfte zu berücksichtigen, die an der Quelle abgeltend besteuert werden, und soll der Abschluss des Elterngeldbezuges auch dann greifen, wenn die Einkünfte zwar über 250 000 Euro liegen, infolge von Sondertarifvorschriften nach den §§ 32b, 34, 34a, 34b des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Reichensteuer aber nicht zur Anwendung kommt (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Staatssekretärs Josef Hecken
vom 21. Dezember 2010**

Die für die Berechnung der Höchstgrenze zugrunde zu legende Maßgröße ist die des zu versteuernden Einkommens nach § 2 Absatz 5 EStG. Daher haben die genannten Tarifvorschriften keinen Einfluss auf den Anspruch auf Elterngeld. Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Behörden, denen die Durchführung des BEEG obliegt, zu vermeiden, soll grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 EStG, so wie es im Steuerbescheid ausgewiesen ist, für die Bemessung der Einkommenshöhe herangezogen werden. Kapitaleinkünfte sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

46. Abgeordnete
Dr. Martina Bunge
(DIE LINKE.)
- Für welche ärztlichen Leistungen, die als sogenannte individuelle Gesundheitsleistungen (IGel) abgerechnet werden, zeigen Studien, dass sie einen Nutzen für die Patientinnen und Patienten haben, und warum dürfen individuelle Gesundheitsleistungen, für die kein Nutzensnachweis vorliegt, nach den geltenden Rechtsnormen von Ärztinnen und Ärzten an Patientinnen und Patienten verkauft werden, während für Arzneimittel immer ein Nutzensnachweis notwendig ist, damit diese als Arzneimittel zugelassen werden und in eine Behandlung einfließen dürfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 20. Dezember 2010**

Entsprechende Studien sind der Bundesregierung nicht bekannt. Wie für alle ärztlichen Leistungen gilt auch für individuelle Gesundheitsleistungen das ärztliche Berufsrecht. Danach ist der Arztberuf ein freier Beruf, der gewissenhaft auszuüben ist. Zur Behandlung bedürfen Ärztinnen und Ärzte der Einwilligung der Patientinnen und Patienten, der grundsätzlich die erforderliche Aufklärung im persönlichen Gespräch vorauszugehen hat. Nach Artikel 70 des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für das Recht der ärztlichen Berufsausübung ausschließlich bei den Ländern.

47. Abgeordneter
Axel Schäfer
(Bochum)
(SPD)
- Welche wissenschaftlichen Untersuchungen hat die Bundesregierung eingeleitet hinsichtlich des möglichen Zusammenhangs zwischen illegalen Tabakwaren und der deutlichen Zunahme von Tabakkonsum Minderjähriger?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr
vom 21. Dezember 2010**

Der Tabakkonsum Minderjähriger geht in den letzten Jahren deutlich zurück. Nach den neuesten Daten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat die Zahl der Raucherinnen und Raucher im Alter von 12 bis 17 Jahren einen absoluten Tiefstand erreicht. Sie lag 2008 bei 15 Prozent der weiblichen und 16 Prozent der männlichen Jugendlichen, für 2010 ist nach aktuellen Befragungen ein weiterer Rückgang auf 12 Prozent bzw. 14 Prozent zu verzeichnen. Insofern erübrigt sich die Einleitung der genannten wissenschaftlichen Untersuchung.

48. Abgeordneter
Axel Schäfer
(Bochum)
(SPD) Welche wissenschaftlichen Untersuchungen hat die Bundesregierung eingeleitet hinsichtlich der Zunahme von Gesundheitsproblemen hervorgerufen durch unreine illegale Tabakwaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 21. Dezember 2010

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Konsum jeglicher Tabakwaren schädlich ist. Darauf wird auch in den Präventionskampagnen entsprechend hingewiesen. Eine Zunahme von Gesundheitsproblemen durch unreine illegale Tabakwaren dürfte schwer nachzuweisen sein. Wissenschaftliche Untersuchungen wären sehr aufwändig und erscheinen vor diesem Hintergrund entbehrlich.

49. Abgeordneter
Axel Schäfer
(Bochum)
(SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung eine Erklärung diesbezüglich abzugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 21. Dezember 2010

Nein.

50. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.) Welche Gründe hat die Bundesregierung dafür, dass sie keinerlei Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der medizinischen Verwendung von Cannabis unterstützt oder eigene Forschungsvorhaben anstrengt, und sieht die Bundesregierung einen Bedarf bei der Erhebung von Daten zur Wirksamkeit und Sicherheit von Cannabinoiden zur medizinischen Verwendung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 21. Dezember 2010

Die Bundesregierung hat von 2005 bis 2008 im Rahmen des Forschungsverbunds „Neuropathischer Schmerz“ eine Studie der Ludwig-Maximilians-Universität München mit dem Wirkstoff Tetrahydrocannabinol gefördert. Darüber hinaus wurden der Bundesregierung keine Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der medizinischen Verwendung von Cannabis gestellt. Als Grundlage für arzneimittelrechtliche Zulassungen werden klinische Studien von pharmazeutischen Unternehmen durchgeführt. Für Cannabinoide zur medizinischen Verwendung gilt wie für alle Arzneimittel, dass sie im Rahmen von Zulassungsverfahren nach den Vorschriften des geltenden Arzneimittelrechts in klinischen Studien

ihre Wirksamkeit und Unbedenklichkeit für das beantragte Anwendungsgebiet nachweisen müssen. Auch für Cannabinoide greifen nach ihrer Zulassung die nach dem Arzneimittelgesetz behördlich vorgesehenen Instrumente zur Risikominderung und Risikobewertung. Je nach dem Ausmaß des erkannten Risikos kann die Zulassungsbehörde zusätzliche Auflagen im Bereich der Pharmakovigilanz anordnen. Dies kann auch die Anordnung zur Vorlage neuer Daten (z. B. in Form von Studienergebnissen) umfassen.

51. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.)
- Wie lange dauert die Bearbeitung der 38 Anträge, welche sich nach Informationen der Bundesregierung zurzeit auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Erwerb von Cannabis in verschiedenen Stadien der Bearbeitung finden, bisher an, und bis wann ist mit einem Abschluss der Verfahren zu rechnen (bitte nach einzelnen Verfahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 21. Dezember 2010

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Verfahren ist nicht zielführend, da hierdurch nicht die Bearbeitungszeit in der Bundesopiumstelle abgebildet wird.

Von Seiten der Bundesopiumstelle kann folgender Verfahrensablauf für alle vorliegenden Anträge auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 BtMG zum Erwerb von Cannabis garantiert werden.

1. Bei Antragseingang erfolgt umgehend eine formale Prüfung auf Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Bei Unvollständigkeit wird in einem Schreiben an die Antragstellerin/den Antragsteller im Hinblick auf die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bekannt gemachten Hinweise (Hinweise für Patienten und Ärzte, www.bfarm.de) darum gebeten, die Antragsunterlagen zu vervollständigen.
2. Liegt ein vollständiger Antrag vor, werden die Unterlagen umgehend zur medizinischen Bewertung an den zuständigen Mediziner innerhalb der Bundesopiumstelle weitergeleitet. Die Bewertung durch diesen erfolgt stets innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Liegt ein unvollständiger Antrag vor, der jedoch bereits Unterlagen zur medizinischen Bewertung enthält, so werden diese Unterlagen ebenfalls zur medizinischen Bewertung weitergeleitet.

3. Stellt sich bei der medizinischen Bewertung heraus, dass eine abschließende Beurteilung des Antrags aufgrund fehlender Angaben oder Unterlagen nicht möglich ist, werden diese Angaben und Unterlagen von der Patientin/dem Patienten bzw. der begleitenden Ärztin/dem begleitenden Arzt schriftlich nachgefordert.

4. Liegen alle nachgeforderten Unterlagen vor, erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen eine abschließende medizinische Bewertung. Innerhalb weiterer 5 Arbeitstage wird nachfolgend eine Erlaubnis erteilt bzw. der Antrag ablehnend beschieden.

Die reine Bearbeitungszeit in der Bundesopiumstelle vom Eingang des Antrags bis zur abschließenden Bescheidung liegt somit bei etwa einem Monat. Die Zeit, die jeweils zur Vorlage nachgeforderter Unterlagen benötigt wird, ist sehr unterschiedlich lang und bewegt sich in Zeiträumen von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Monaten. Die Länge dieser Zeiträume liegt außerhalb des Einflussbereichs der Bundesopiumstelle.

Im Sinne der Patienten erfolgt stets eine umgehende Bearbeitung durch die Bundesopiumstelle.

Als Beispiel sei angeführt, dass einem Patienten in einer palliativen Situation innerhalb von 10 Tagen eine Erlaubnis zur Selbsttherapie mit Cannabisprodukten erteilt wurde.

52. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.) Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss von Ärzten, Krankenhäusern und Kassen, die hohen Kosten verschreibungsfähiger Cannabinoide in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufnimmt, so wie es im Fall der Diamorphin-Behandlung im Frühjahr 2010 geschehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 21. Dezember 2010

Gemäß öffentlich zugänglichen Informationen ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ein Antrag auf Zulassung eines Fertigarzneimittels mit einem cannabinoidhaltigen Wirkstoff eingereicht worden. Eine Beurteilung der Verordnungsfähigkeit entsprechender Wirkstoffe als Rezeptur durch den Gemeinsamen Bundesausschuss im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden wird daher nicht weiterverfolgt, um der Zulassungsentscheidung nicht vorzugreifen. Bis zum Abschluss des vorgenannten Zulassungsverfahrens sind weiterhin Verordnungen entsprechender Wirkstoffe als Rezeptur im Einzelfall möglich. Über die Kostenübernahme entscheidet die Krankenkasse auf Antrag des Versicherten im Einzelfall.

Mit der Zulassung eines Arzneimittels gilt die Wirksamkeit im zugelassenen Anwendungsgebiet als belegt. Dies ist Voraussetzung für die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung, d. h. erst wenn eine arzneimittelrechtliche Zulassung vorliegt, ist die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich gegeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

53. Abgeordneter
**Gerd
Bollmann**
(SPD)
- Wann und mit welchen Methoden will die Bundesregierung evaluieren, ob die im Mai 2010 geschlossene Vereinbarung zur Errichtung freiwilliger Rücknahmestellen bei Handel und verstärkter Information der Bürger, zu einer Verbesserung der gesetzeskonformen und unschädlichen getrennten Entsorgung von Alt-Energiesparlampen führt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 22. Dezember 2010**

Zur Bewertung der Entsorgungssituation bei Alt-Energiesparlampen greift die Bundesregierung auf alle verfügbaren und zweckmäßigen Erkenntnisquellen zurück.

Dies sind insbesondere die nach den Vorgaben des Elektroggesetzes auf der Grundlage der Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller bzw. der Vertreiber zu den Rücknahmemengen erhaltenen Daten, Angaben in den Jahresberichten des – von den Herstellern getragenen und von den beiden Recyclingsystemen der Hersteller LARS (Lampen-Recycling und Service GmbH) und OLAV (OSRAM Lampenverwertung) beauftragten – Rücknahmelogistikers Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH sowie Informationen, die aufgrund von Erhebungen der Verbraucherzentralen oder von Umweltschutzverbänden gewonnen werden.

Besondere Bedeutung misst die Bundesregierung der stetig zunehmenden Anzahl an Sammelstellen zu. Die Bürgerinnen und Bürger, die ausgediente Energiesparlampen einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen haben, können die nächstgelegene Sammelstelle zentral elektronisch abrufen unter www.lichtzeichen.de/sammelstellen.html.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung diese Entwicklungen auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung vom Frühjahr 2010 auch im direkten Kontakt mit allen verantwortlichen Akteuren weiterbegleiten.

54. Abgeordneter
**Gerd
Bollmann**
(SPD)
- Wie stellt sich die Bundesregierung zu den in verschiedenen Medien (z. B. EUWID Recycling und Entsorgung Nummer 40 vom 5. Oktober 2010) berichteten Problemen bei der Lizenzierung und Erfassung von Verkaufsverpackungen durch die dualen Systeme?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 22. Dezember 2010**

Probleme bei der Erfassung von Verkaufsverpackungen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Das Eindämmen der sogenannten Unterlizenzierung, also der Lücke zwischen in Verkehr gebrachten und bei dualen Systemen lizenzierten Verpackungsmengen, war ein wesentliches Anliegen der 5. Novelle der Verpackungsverordnung. Sowohl die Erkenntnisse des Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. aus den dort hinterlegten Vollständigkeitserklärungen als auch Erkenntnisse aus dem Markt der Verpackungsentsorgung bestätigen, dass sich die 5. Novelle positiv ausgewirkt hat. Die Marktdaten zeigen jedoch auch, dass bei den dualen Systemen immer noch mehr Verkaufsverpackungen zur Entsorgung anfallen als bei ihnen lizenziert sind. Wettbewerbsverzerrungen durch das Um- und Wegdefinieren von beteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen scheinen längst nicht beendet zu sein.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen, dass vor allem die verpflichteten Wirtschaftskreise in der Verantwortung stehen, für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Anforderungen aus der Verpackungsverordnung zu sorgen. Mit dem geänderten rechtlichen Rahmen sind die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb und für einen konsequenten Vollzug geschaffen. Der in der Frage genannte Pressebeitrag zeigt, dass die betroffenen Unternehmen in der Vollständigkeitserklärung ein Instrument erkennen, das die Selbstkontrolle der Wirtschaft erleichtert.

55. Abgeordnete **Ulrike Höfken** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie bewertet die Bundesregierung die neueste Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), wonach es keine unbedenkliche Minimalmenge für Bleirückstände in Trinkwasser, Luft und Nahrung gibt, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zum Schutz der Bevölkerung als Konsequenz aus dieser Erkenntnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 20. Dezember 2010**

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat in ihrem Gutachten „Blei in Lebensmitteln“ vom 19. April 2010 festgestellt, dass bei der Auswertung der jüngsten wissenschaftlichen Studien zur Toxizität von Blei für den Menschen keine Wirkungsschwelle festgestellt werden konnte, unterhalb derer gesundheitliche Schädigungen sicher ausgeschlossen werden können. Dieses Ergebnis hat das internationale wissenschaftliche Bewertungsgremium, der Gemeinsame FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA), im Juni 2010 bestätigt. Die Bundesregierung nimmt diese Erkenntnisse sehr ernst. Lebensmittel wurden von der EFSA als wesentliche Quelle für die Bleiexposition des Menschen identifiziert. Blei gelangt überwiegend anthropogen bedingt aus der

Umwelt in die Lebensmittel. Auf der Sitzung des EU-Sachverständigenausschusses „Industrie- und Umweltkontaminanten in Lebensmitteln“ am 31. Mai 2010 in Brüssel wurde die Stellungnahme der EFSA den Experten der Mitgliedstaaten vorgestellt. Mittlerweile wurden die Beratungen mit dem Ziel fortgeführt, die bereits seit April 2002 geltenden Höchstgehalte für Blei in verschiedenen Lebensmitteln im Lichte des o. a. EFSA-Gutachtens zu überprüfen.

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) hat Frankreich im April 2010 einen Vorschlag zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Blei und Bleiverbindungen in Schmuck (einschließlich Schmuck für Kinder) eingereicht (http://echa.europa.eu/doc/restrictions/annex_xv_restriction_report_lead_en.pdf). Auch diese Beschränkungsmaßnahme soll dazu beitragen, die Exposition der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere Kinder, mit Blei und Bleiverbindungen zu verringern.

Die Bundesregierung begrüßt diese Initiativen und prüft Möglichkeiten, die Verbraucherexposition mit Blei insgesamt zu verringern.

56. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchen Genehmigungen westdeutscher Atomkraftwerke ist das Endlager Morsleben (ERAM) erwähnt, und insbesondere mit welchen exakten Formulierungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 20. Dezember 2010**

Anlage

Textstellen zum Endlager Morsleben (ERAM) in Genehmigungsbescheiden nach § 7 AtG für westdeutsche Kernkraftwerke

Anbei erhalten Sie wie erbeten eine Zusammenstellung von Textstellen zum Endlager Morsleben (ERAM) aus Genehmigungsbescheiden nach § 7 AtG für westdeutsche KKW (18 Betriebs- und Stilllegungsgenehmigungen für 6 KKW-Anlagen) in chronologischer Reihenfolge.

Genehmigungsbescheide

Anlage	Datum des GB	Titel
THTR	22.10.1993	Bescheid Nr. 7/12 a THTR Stilllegung, Entladung des Reaktorkerns und Abbau von Anlagenteilen
AVR	09.03.1994	Genehmigungsbescheid Nr. 7/15 AVR zur Stilllegung, Entladung des Reaktorkerns, Abbau von Anlagenteilen und sicherer Einschluss des AVR
KWW	23.09.1994	4. Ergänzung und Änderung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW
KWB	24.11.1994	Genehmigung für die Errichtung, die Ertüchtigung und den Betrieb des Lagers für radioaktive Reststoffe (LAW-Lager) des Kernkraftwerkes Biblis, Block A und Block B, der RWE Energie AG.
THTR	23.05.1995	2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12a THTR
THTR	02.10.1995	3. Ergänzung zum Bescheid Nr.7/12a THTR
THTR	27.10.1995	4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 a THTR
THTR	26.04.1996	Teilgenehmigung, Bescheid Nr. 7/12b THTR
THTR	21.05.1997	Bescheid Nr. 7/12 c THTR
KWW	14.04.1997	Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Würgassen (KWW), Phase 1 (Stilllegungs- und 1. Rückbaugenehmigung (KWW-R1)
KWO	27.05.1997	Genehmigung für die Vornahme von Veränderungen im Kernkraftwerk Obrigheim

KWL	14.11.1997	Genehmigungsbescheid für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen (KWL) (Bescheid I/1997)
KWW	06.01.1998	Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 2 (2. Rückbaugenehmigung (KWW-R2))
KWW	25.08.1998	Genehmigung zur Übertragung (Veränderung des personellen Geltungsbereichs) der atomrechtlichen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Würgassen (KWW) (Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1)
KWW	14.07.1999	Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phase 3 (3. Rückbaugenehmigung (KWW-R3))
KWW	16.03.2000	Genehmigung zur Umwandlung der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Würgassen (KWW) (1. Ergänzung zur Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1) KWW-Ü1/E1
KWW	28.08.2000	Genehmigung zur Verschmelzung der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Würgassen (KWW) mit der Bayernwerk Kernenergie GmbH (2. Ergänzung zur Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1) KWW-Ü1/E2
KWW	06.09.2002	Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW), Phasen 4 und 5, und zur Änderung der Nutzung des UNS-Gebäudes (4. Rückbaugenehmigung (KWW-R4))

Auszüge aus atomrechtlichen Genehmigungen der westdeutschen Kernkraftwerke nach § 7 des AtG, die das Endlager Morsleben (ERAM) erwähnen.

THTR – 22.10.1993 - Bescheid Nr. 7/12 a THTR Stilllegung, Entladung des Reaktorkerns und Abbau von Anlagenteilen

B. Rechtliche und technische Würdigung

3. Entsorgungsvorsorge

Entsprechend § 9a AtG hat derjenige, der eine Anlage stilllegt, dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute Anlagenteile schadlos verwertet oder, soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den Zwecken des AtG unvereinbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.

Bestrahlte Brennelemente

Während der Betriebszeit und dem nachfolgenden Stillstandsbetrieb wurden insgesamt etwa 619.800 Brennelemente (BE) im Reaktorkern abgebrannt bzw. bestrahlt, von denen sich ca. 570.500 BE noch im Reaktorkern befinden und zusammen mit den Graphit- und Absorberelementen zur Entladung anstehen, ca. 13.800 BE im anlageninternen BTE-Lager liegen und etwa 35.500 BE bereits im Brennelement-Zwischenlager Ahaus (BZA) gelagert werden (Stichtag: 31.03.1993). Ein Teil der BE ist beschädigt und wird in separate Schrottbehälter ausgeschieden. Z. Zt. befinden sich ca. 9.800 beschädigte BE in ihren Schrottbehältern im BTE-Lager. Ca. 4.000 beschädigte BE sind schätzungsweise noch im Reaktorkern und den teilgefüllten, noch angeflanschten Schrottbehältern. Weitere etwa 200 BE lagern in 2 Sonderbehältern im BTE-Lager. Nach der Entladung des Reaktorkerns verbleibt eine mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht entladbare Restmenge von ganzen oder beschädigten BE im Reaktorkern mit einem Inventar von maximal 2,5 kg Kernbrennstoff.

Die HKG beabsichtigt, alle bestrahlten BE zur Zwischenlagerung in Transport- und Lagerbehältern (TLB) vom Typ CASTOR THTR/AVR in das BZA zu bringen, und hat hierfür entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen. Hier sollen sie verbleiben, bis ein Bundesendlager zu ihrer Aufnahme zur Verfügung steht. Eine Wiederaufarbeitung mit dem Ziel, den noch verwertbaren Kernbrennstoff zurückzugewinnen, ist nicht vorgesehen, da eine schadlose Verwertung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern würde. Für diese BE ist also die direkte Endlagerung als wärmeentwickelnder radioaktiver Abfall vorgesehen.

Am 17.03.1992 wurde der BZA GmbH vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) die Genehmigung nach § 6 AtG erteilt, u. a. maximal 608.000 bestrahlte BE des THTR in maximal 320 Behältern im BZA aufzubewahren. Auf Basis dieser Genehmigung können alle unbeschädigten BE im BZA zwischengelagert werden. Die bereits durchgeführten Eisenbahntransporte und Einlagerungen haben keine Anhaltspunkte ergeben, die das von der HKG vorgesehene Konzept zur Zwischenlagerung der BE in Frage stellen.

Ein Antrag nach § 6 AtG auf Zwischenlagerung der beschädigten BE, der Sonderbehälter mit BE und der BE des Abbrandmessreaktors - sofern diese nicht zur Wiederaufarbeitung ins Ausland gebracht werden - wurde beim BfS gestellt. Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, aus denen sich grundlegende Einwände gegen die Zwischenlagerung dieser BE im BZA herleiten ließen.

Die Bundesanstalt für Materialprüfung kam in ihrem Gutachten zur Beurteilung behälterspezifischer Fragen der trockenen Zwischenlagerung von abgebrannten BE u. a. zu dem Ergebnis, dass ein Verlust der Dichtwirkung der Metalledichtringe, wie sie in den CASTOR-Behältern eingesetzt werden, aufgrund einer systematischen, unzulässigen Veränderung der mechanischen Eigenschaften während des Lagerzeitraums von bis zu 40 Jahren auszuschließen ist. Langzeituntersuchungen hierzu laufen seit 1973.

Es ist sichergestellt, dass für den Zeitraum der Zwischenlagerung der TLB aus dem THTR stammende nicht mehr lagerfähige TLB repariert oder ausgetauscht werden können. Zeigt sich bei der kontinuierlichen Überwachung der Dichtheit der TLB, dass ein Sekundärdeckel eines TLB nicht mehr spezifikationsgemäß dicht ist, so wird die Dichtung im BZA nachgearbeitet oder ausgetauscht. Bei undichtem Primärdeckel wird entweder ein weiterer

Deckel (Fügedeckel) gasdicht aufgeschweißt und der TLB weiter gelagert oder der TLB wird zur Instandsetzung in die Anlage THTR zurück transportiert. Die für die Reparatur oder den Austausch eines TLB erforderlichen Einrichtungen sind in der Anlage THTR vorhanden und werden solange vorgehalten, wie die Arbeiten nicht in einer anderen kerntechnischen Einrichtung, z.B. der Pilot-Konditionierungsanlage in Gorleben, vorgenommen werden können. Nach Instandsetzung oder Austausch wird der TLB zur weiteren Zwischenlagerung wieder in das BZA zurück transportiert.

Im Bescheid Nr. 7/11b THTR wurde u. a. bereits ausgeführt, dass die bestrahlten THTR-BE ohne Wiederaufarbeitung als wärmeentwickelnder radioaktiver Abfall direkt endgelagert und nicht wiederaufgearbeitet werden sollen. Untersuchungen zur direkten Endlagerung bestrahlter Brennelemente werden in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit 1979 durchgeführt.

Eine 1. Teilgenehmigung zur Errichtung einer Pilot-Konditionierungsanlage, in der THTR-Brennelemente für die Endlagerung konditioniert werden sollen, liegt vor. Das Genehmigungsverfahren für die Errichtung der maschinentechnischen Einrichtungen und den Betrieb läuft.

Die Untersuchungen zur Feststellung der Eignung des Salzstocks Gorleben, der als einziger Endlagerstandort in der Bundesrepublik Deutschland für die Endlagerung sowohl von wärmeentwickelnden als auch von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung derzeit in Erwägung gezogen wird, wurden fortgeführt, sind aber noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens wird dies jedoch nicht als Grund gesehen, die hier beantragte Stilllegungsgenehmigung zu versagen. In Anbetracht des Zeitraums von ca. 40 Jahren für die mögliche Zwischenlagerung im BZA kann erwartet werden, dass bis dahin die für die Entsorgung der BE erforderlichen Einrichtungen realisiert werden können.

Sonstige radioaktive Stoffe

Während des Leistungsversuchs-, des Stillstandsbetriebs und der Kernentladung haben insgesamt etwa 354.000 Graphit- und Absorberelemente den Reaktorkern durchlaufen und weisen daher kernbrennstoffhaltige Kontaminationen auf. Diese Elemente sollen antragsgemäß bis zur Endlagerung im BTE-Lager verbleiben, soweit sie nicht zusammen mit dem Kugelbruch der BE im BZA zwischengelagert werden. Für die Lagerung im BTE-Lager

ist wegen der Entsorgungsstrategie der BE ausreichend Platz vorhanden. Sollte eine Zwischenlagerung dieser Elemente für die Dauer des sicheren Einschlusses, wie für den Bescheid Nr. 7/12b THTR beantragt, nicht genehmigt werden können, so sind alternative Zwischenlagerungen, z.B. in der Transportbereitstellungshalle des THTR, möglich. Die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 3 StrlSchV wurde am 25.01.1990 erteilt.

Die Tätigkeiten im Rahmen dieses Bescheides sind hinsichtlich des Aufkommens radioaktiver Reststoffe weitgehend vergleichbar mit denen des Leistungsversuchsbetriebs, wobei allerdings ein geringeres Jahresaufkommen an radioaktiven Reststoffen erwartet wird.

Das Entsorgungskonzept für radioaktive Reststoffe stellt sich folgendermaßen dar, soweit die Reststoffe nicht als nicht-radioaktive Stoffe freigemessen werden können (vgl. Abschnitt II.A.2.7):

Die flüssigen radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (z.B. Verdampferkonzentrat, tritiumhaltige Kondensate, Öle und Emulsionen) verbleiben bis zum Abtransport zur externen Behandlung, Konditionierung und Weitergabe zur Entsorgung in ihren Behältern in der THTR-Anlage.

Feste radioaktive Reststoffe werden zunächst daraufhin geprüft, ob sie gemäß § 9a Abs. 1 Nr. 1 AtG schadlos verwertbar sind (vgl. Abschnitt II.A.2.7). Brennbare feste radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gemäß § 9a Abs. 1 Nr. 2 AtG werden, mit Ausnahme von PVC, wahlweise im Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK), in der Verbrennungsanlage Studsvik / Schweden oder im Forschungszentrum Jülich (KFA) verbrannt. Deren Asche und nicht brennbare Anteile werden mit Hilfe von Hochdruckpressen verpresst. Die mit den Presslingen gefüllten Container oder Fässer werden extern, z.B. im Lager Gorleben, bis zur Endlagerung zwischengelagert. Bei der Konditionierung werden die Anforderungen der Zwischenlagerung und der Endlagerung berücksichtigt. Für den Fall, dass Umstände eintreten, die einer externen Zwischenlagerung entgegenstehen, können die konditionierten Abfälle im Lager für feste Reststoffe der THTR-Anlage oder in der Transportbereitstellungshalle gelagert werden.

Feste nicht brennbare und PVC-haltige Abfälle werden in der Bundesrepublik Deutschland hochdruckverpresst und zwischengelagert.

Besondere feste radioaktive Abfälle und Ausbauteile mit hoher Dosisleistung, wie z. B. Staubsammelbehälter aus der Gasreinigungsanlage, werden im Lagerbereich für Ausbauteile des BTE-Lagers gelagert. Deren Behandlung oder Abtransport ist vorerst nicht vorgesehen.

Zusammenfassend ergibt sich unter Abwägung des bereits angefallenen und im Rahmen der Arbeiten dieses Bescheides zu erwartenden radioaktiven Abfalls gegen den in der Anlage THTR und extern vorliegenden, vertraglich gesicherten Lagerraum, dass die Zwischenlagerung des radioaktiven Abfalls als gesichert anzusehen ist. Sollten aus derzeit nicht erkennbaren Gründen hier Engpässe auftreten, so könnte beispielsweise zusätzliche Lagerkapazität im Abfalllager Gorleben angemietet oder die hierfür auch genehmigte Transportbereitstellungshalle genutzt werden.

Für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung sind derzeit von der Bundesregierung das Endlager Morsleben und das ehemalige Eisenerzbergwerk Konrad in Salzgitter vorgesehen.

Über das in der ehemaligen DDR als Endlager für radioaktive Abfälle genutzte Endlager Morsleben laufen derzeit Verhandlungen über die weitere Einlagerung.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) hat 1982 für das als Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vorgesehene Eisenerzbergwerk Konrad bei der niedersächsischen Landesregierung einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 9 b AtG gestellt. Der für das Planfeststellungsverfahren als Antragsunterlage vorgelegte Plan wurde vom Bundesamt für Strahlenschutz (das diese Aufgaben mit Errichtungsgesetz vom 09.10.89 von der PTB übernommen hat), im Hinblick auf die Novellierung der Strahlenschutzverordnung sowie die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 45 der Strahlenschutzverordnung überarbeitet und Ende Mai 1990 der Planfeststellungsbehörde

zugeleitet. Die niedersächsische Landesregierung hat in der Zeit vom 24.09.1992 bis 06.03.1993 die gegen dieses Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die RSK und der Ausschuss "Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen" (SKA) der SSK haben das Konzept zur Errichtung und zum Betrieb des geplanten Endlagers Konrad unter Einbeziehung von Erläuterungen des Antragstellers und Hinweisen der Gutachter und der Bergbehörde eingehend beraten. Die RSK und der Ausschuss SKA stellen zusammenfassend fest, dass mit dem vorgelegten Konzept der Endlagerung und mit den dargestellten Maßnahmen der Nachweis geführt worden ist, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Schachanlage Konrad als Endlager getroffen ist.

Wie bereits ausgeführt, verfügt die HKG innerhalb der Anlage THTR, in der Transportbereitstellungshalle und extern vertraglich gesichert über ausreichende Lagerkapazitäten, die bis zur Aufnahme der Endlagerung als Zwischenlagermöglichkeit genutzt werden können. Auch wenn das Planfeststellungsverfahren für das Lager Konrad noch nicht abgeschlossen ist, sieht die Genehmigungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens dies nicht als Grund, angesichts der langen Zwischenlagerungszeiträume, die hier beantragte Stilllegungsgenehmigung nicht zu erteilen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Entsorgungsvorsorge für die mit diesem Bescheid genehmigte Stilllegungsphase und für die späteren Stilllegungsschritte in erforderlichem Maße getroffen ist. Den "Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke" vom 19.03.1980 und der "Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden" vom 16.01.1989, mit Ergänzungen vom 26.06.1989 und 31.08.1992, wird entsprochen. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Bescheid um eine Genehmigung zur Stilllegung des THTR handelt und damit keine Entscheidung getroffen wird, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Aktivitätsinventars führt, wie dies bei einer Betriebsgenehmigung der Fall wäre.

.....

Im Auftrag

(Dr. Bösebeck)

AVR – 09.03.1994**Genehmigungsbescheid Nr. 7/15 AVR zur Stilllegung, Entladung des Reaktorkerns,
Abbau von Anlagenteilen und sicherer Einschluss des AVR**

2.6 Entsorgungsvorsorge, sonstige Ermessensausübung und vorläufiges Gesamturteil

[...]

Für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung sind derzeit von der Bundesregierung das Endlager Morsleben und die Schachanlage Konrad in Salzgitter vorgesehen. Das Endlager Morsleben wird bereits genutzt. Für Konrad wird derzeit das entsprechende Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Das Bundesamt für Strahlenschutz als Antragstellerin rechnet jedoch nicht mit einer Inbetriebnahme vor Mitte 1997 für Konrad.

KWW – 23.09.1994**4. Ergänzung und Änderung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW**

Gründe

I.

2. Beschreibung des Antragsinhalts:

Zum Abfalllager:

Das geplante Abfalllager soll - ebenerdig angeordnet - aus zwei nebeneinander liegenden Lagerbereichen von 11 m bzw. 8 m Breite und jeweils 24 m Länge bestehen, die durch eine 60 cm dicke Betonwand voneinander getrennt sind. Stirnseitig vorgelagert ist ein Eingangsbereich vorgesehen, der durch eine 60 cm dicke und 9,25 m hohe Abschirmwand gegen die Lagerbereiche abgeschirmt werden soll. Diese Abschirmwand kann von den für die Beschickung vorgesehenen Krananlagen überfahren werden. Die Außenwände in Sichtbetonausführung sollen 60 bzw. 80 cm, die Decke 60 cm dick ausgeführt werden.

Für die Zufahrt zum Eingangsbereich ist eine 4 m breite Toreinfahrt vorgesehen, die durch ein Rolltor aus Beton abgeschlossen werden soll. Zur Reduzierung der Luftfeuchtigkeit im Lagerbereich ist eine Umluftanlage eingeplant. Ein begrenzter Luftaustausch soll über die Belüftung des Kranleitstands erfolgen.

Im Abfalllager sollen radioaktive Abfälle und Reststoffe bis zu einer Gesamtaktivität von 25×10^{15} Bq, die beim Betrieb des KWW bisher angefallen sind oder noch anfallen werden, in Abfallbehältnissen gelagert werden, bis sie an ein geeignetes Endlager abgeliefert werden können. Es soll sich dabei um

- Filterkonzentrate, Filterhilfsmittel
- Verdampferkonzentrate, Schlämme
- ausgebaute Anlagenteile und sonstige Abfälle höherer Aktivität, z.B. Kerneinbauteile und Brennelementkästen
- feste Mischabfälle, Aschen
- kontaminierte Werkzeuge und andere wiederverwendbare bzw. wiederverwertbare Teile

handeln, die entweder zur Endlagerung in dem inzwischen zur Verfügung stehenden Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) angemeldet, aber noch nicht abgerufen sind oder aber aufgrund ihrer hohen Aktivität bzw. ihres alpha-Gehaltes in ERAM nicht gelagert werden können.

Die PreussenElektra will die beim Betrieb im Kontrollbereich anfallenden radioaktiven Abfälle nach einer entsprechenden Konditionierung oder Vorkonditionierung einlagern. Die Abfälle sollen in fester oder verfestigter Form vorliegen und weder freibewegliche Flüssigkeiten noch selbstentzündliche oder explosive Stoffe enthalten (feste Mischabfälle).

Ein Teil dieser Abfälle sind nach Angabe der PreussenElektra bereits in 200-l-Fässern verpackt und lagern in Lagerbereichen der Reaktoranlage. Die Lagermöglichkeiten sind großteils ausgeschöpft. Durch Auslagerung sollen die Strahlenbelastung des Personals verringert und unnötige Handhabungsvorgänge mit radioaktiven Material durch Umräumen vermieden werden.

Die radioaktiven Abfälle sollen, soweit sie nicht nach Morsleben abgeliefert werden können, in Behältnisse, die den vorläufigen Endlagerungsbedingungen der Schachanlage Konrad entsprechen, verpackt werden. Sie sollen entweder bereits durch Verbrennen, Fixieren, Zerlegen, Pressen, Entwässern, Trocknen oder Verpacken in anderen Behältnissen behandelt und konditioniert sein, oder - soweit die Endlagerbedingungen noch nicht endgültig festgelegt sind, - evtl. in vorkonditionierter Form in die Behältnisse gepackt werden und später im Kontrollbereich des Kraftwerkes oder an einer anderen Stelle weiterbehandelt bzw. endkonditioniert werden, z.B. durch eine Hohlraumverfüllung. Dabei ist auch vorgesehen, Abfälle aus dem KWW, die nicht auf dem Kraftwerksgelände, sondern extern konditioniert worden sind, zurückzunehmen und im Abfalllager des Filtergebäudes zu lagern. Hierbei sollen nicht nur "Identische Abfälle", sondern auch "äquivalente Abfälle" zurückgenommen werden, d. h. Abfälle, die nach Art und Umfang mit denen aus dem Kernkraftwerk Würgassen vergleichbar sind, also aus dieser Anlage stammen könnten, und den festgelegten Lagerbedingungen entsprechen.

(...)

II.

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Wesentliche Änderungen der Anlage und des Betriebs des Kernkraftwerks Würgassen, einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen, bedürfen der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes (AtG).

Die Errichtung und Nutzung des Filtergebäudes und der Bedarfsfilteranlage stellen wesentliche Änderungen der Anlage und ihres Betriebs dar.

Hinsichtlich des Abfalllagers stellt sich die rechtliche Situation wie folgt dar:

Gem. § 81 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV sind radioaktive Abfälle, die in einer nach 7 AtG genehmigungsbedürftigen Anlage entstanden sind, an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abzuliefern.

Die Abfälle, die in dem Abfalllager gelagert werden sollen, stammen grundsätzlich aus dem KWW, einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die gem. § 7 AtG genehmigt worden ist. Die PreussenElektra hat in ihren Schreiben vom 03. Mai 1994 und vom 23. Juni 1994 dargelegt, dass sie zwar eine große Menge der radioaktiven Abfälle aus dem KWW zur Endlagerung in dem Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben (ERAM) angemeldet hat, dass sie aber im Hinblick auf die Unsicherheit, wieviel tatsächlich abgerufen wird und ob das Lager über das Jahr 2000 hinaus und ab wann das Lager Konrad verfügbar sein wird, und im Hinblick darauf, dass eine Menge der Abfälle wegen ihrer hohen Aktivität und/oder ihres Gehalts an alpha-Aktivität nicht in ERAM gelagert werden können, das Lager für einen ungestörten Betrieb der Anlage benötigen wird.

Die hier beantragte Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle und Reststoffe in dem neuen Filtergebäude bedarf einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 StrlSchV. Diese Genehmigung wird im vorliegenden Fall gem. § 3 Abs. 2 StrlSchV in die Genehmigung gem. § 7 AtG eingeschlossen. Das Erfordernis hierzu ergibt sich

- daraus, dass das Lager sich in einem Gebäude befindet, das aus anderen Gründen der Genehmigungspflicht gem. § 7 AtG unterliegt und
- aus dem funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie NRW als Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 24 Abs. 2 AtG und § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz /LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421/SGV. NW. S. 2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), i. V. m. der laufenden Nr. 8.1.2.1 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 698).

(...)

4. Ermessensausübung und Entsorgungsvorsorge

(...)

Für die Endlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung sind derzeit von der Bundesregierung das Endlager Morsleben (ERAM) und die Schachanlage Konrad in Salzgitter vorgesehen. Für das in der ehemaligen DDR als Endlager für radioaktive Abfälle genutzte Endlager Morsleben ist im Januar 1994 mit der Aufnahme der weiteren Einlagerung begonnen worden. Entsprechend dem vorliegenden Bescheid ist die Antragstellerin somit verpflichtet, dorthin verbringbare radioaktive Abfälle zur Ablieferung an das Endlager anzumelden und bei Annahmefähigkeit auch dorthin abzuliefern. Die PreussenElektra hat dargelegt, dass sie die vorliegenden Betriebsabfälle aus dem KWW, die teils in der Transportbereitstellungshalle, teils im Abfalllager Gorleben zwischengelagert sind - soweit ihre Einlagerfähigkeit in das ERAM bereits feststeht - zur Endlagerung beim Bundesamt für Strahlenschutz angemeldet hat. Die PreussenElektra hat weiterhin dargelegt, dass es eine Menge radioaktive Betriebsabfälle aus dem KWW gibt und weitere anfallen, die wegen ihrer hohen Aktivität und/oder ihres Anteils an alpha-Aktivität nicht in das Endlager Morsleben eingelagert werden können. Die noch in der bestehenden Reaktoranlage befindlichen Abfälle sollen von dort ausgelagert werden, um entsprechend dem Minimierungsgrundsatz gemäß § 28 Abs. 1 StrlSchV eine unnötige Strahlenbelastung des Betriebspersonals zu vermeiden bzw. gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik so

gering wie möglich zu halten sowie um die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Umgangsfreiräume zu bewahren.

Darüber hinaus begründet die PreussenElektra den Bedarf für das zusätzliche Abfalllager damit, dass das Lager ERAM zunächst nur bis zum Jahr 2000 aufnahmebereit sein wird. Ob dieses Lager weiterhin und ab wann die Grube Konrad nutzbar sein würden, sei ungewiss. Des Weiteren beabsichtigt man, auch im Hinblick auf derzeit noch nicht erkennbare Nachrüstmaßnahmen und die spätere Stilllegungsphase Vorsorge zu treffen.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) hat 1982 für das Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vorgesehene Eisenerzbergwerk Konrad bei der niedersächsischen Landesregierung einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 9b AtG gestellt. Der für das Planfeststellungsverfahren als Antragsunterlage vorgelegte Plan wurde vom Bundesamt für Strahlenschutz, das diese Aufgaben mit Errichtungsgesetz vom 09.10.89 von der PTB übernommen hat, im Hinblick auf die Novellierung der Strahlenschutzverordnung überarbeitet und Ende Mai 1990 der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die niedersächsische Landesregierung hat in der Zeit vom 24.09.1992 bis 06.03.1993 die gegen dieses Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die RSK und der Ausschuss "Strahlenschutz bei kerntechnischen Anlagen" (SKA) der SSK haben das Konzept zur Errichtung und zum Betrieb des geplanten Endlagers Konrad unter Einbeziehung von Erläuterungen des Antragstellers und Hinweisen der Gutachter und der Bergbehörde eingehend beraten. Die RSK und der Ausschuss SKA stellen zusammenfassend fest, dass mit dem vorgelegten Konzept der Endlagerung und mit den dargestellten Maßnahmen der Nachweis geführt worden ist, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Schachtanlage Konrad als Endlager getroffen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Öffnung des Endlagers Morsleben im Januar 1994 bereits ein Endlager für radioaktive Abfälle besteht, und dass bzgl. der radioaktiven Abfälle, die aufgrund der Einlagerungsbedingungen für das Endlager Morsleben nicht dorthin verbracht werden können, die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle machbar ist und dass

in absehbarer Zeit ein solches weiteres Endlager zur Verfügung steht. Die Entsorgungsvorsorge des Abfalllagers kann damit aus derzeitiger Sicht als ausreichend nachgewiesen angesehen werden.

(...)

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1994 (BGBl. I S. 1416), wird angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des vorstehenden Bescheides ist im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an einem möglichst sicheren Betrieb der Anlage geboten. Das neue Filtergebäude schließt die Baulücke zwischen UNS-Gebäude und KFÜ-Gebäude an der Ostseite des Reaktorgebäudes. Durch die massive Ausführung des Gebäudes und seine Bauhöhe entsteht an der Ostseite des Reaktorgebäudes in Höhe des neuen Filtergebäudes ein wirksamer Schutz der sensiblen Bereiche gegen ein abstürzendes Flugzeug. In dem Gebäude wird die Bedarfsfilteranlage als Redundanz zur bestehenden Spülluftanlage errichtet. Neben der höheren Verfügbarkeit der Abluftfilterung wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, die Abluft aus dem Maschinenhaus zu filtern. Hierdurch kann bei Freisetzung in diese Raumbereiche die Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Anlage nach draußen weiter verringert werden.

Insgesamt sind diese vorgesehenen bzw. geplanten Maßnahmen geeignet, die Sicherheit der Anlage wesentlich zu verbessern.

Zusätzliche Risiken durch die mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Änderungen könnten ggf. durch den Betrieb des Abfalllagers gesehen werden.

Es besteht aber auch ein besonderes Interesse der PreussenElektra an einer baldigen Realisierung der genehmigten Änderungsmaßnahmen. Die Auslagerung der Abfälle, die nicht

in Morsleben endgelagert werden können, ist von besonderem Interesse, damit die internen Betriebsabläufe nicht unnötig behindert und damit nicht nur schneller, sondern auch sicherer werden und damit das Betriebspersonal nicht unnötig deren Strahlenbelastung ausgesetzt wird.

Das dargelegte öffentliche Interesse an einer möglichst hohen Sicherheit der Anlage und das besondere Interesse der PreussenElektra an der ungestörten Fortführung des ihr genehmigten Leistungsbetriebs des Kernkraftwerks Würgassen, der mit diesem Bescheid nicht berührt wird, muss somit gegen die Interessen Dritter abgewogen werden, die ggf. gegen die mit diesem Bescheid genehmigten Einrichtungen und Tätigkeiten - z. B. den Betrieb des Abfalllagers - geltend gemacht werden könnten. In diesem Abwägungsprozess ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erhöhung der Risiken, die von Dritten geltend gemacht werden könnten, im Vergleich zu dem sicherheitstechnischen Gewinn hinsichtlich des Betriebs der Anlage als gering anzusehen sind. Insofern gilt es, die vorgesehenen Maßnahmen möglichst bald zu realisieren.

In der Abwägung hat daher das öffentliche Interesse an einem möglichst sicheren Betrieb der Anlage und das besondere Interesse der PreussenElektra an der Errichtung und Inbetriebnahme der genehmigten Tätigkeiten vor eventuellen Interessen Dritter Vorrang erhalten.

KWB – 24.11.1994**Genehmigung für die Errichtung, die Ertüchtigung und den Betrieb des Lagers für radioaktive Reststoffe (LAW-Lager) des Kernkraftwerkes Biblis, Block A und Block B, der RWE Energie AG.**

(...)

Zur Prüfung, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge bei der beantragten Änderung getroffen ist, sind im Wesentlichen folgende Bewertungsmaßstäbe herangezogen worden:

- die BMI-Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke vom 21.10.1977
- die BMI-Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren, Teil II: Die Strahlenschutzmaßnahmen während der Inbetriebsetzung und des Betriebes der Anlage, RdSchr. d. BMI vom 04. 08. 1981 -RS II3- 515 800/5-
- BMU-Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeführt werden, Bekanntmachung vom 16.01.1989 (einschl. Ergänzungen vom 26. 06. 89 und 31. 08. 92)
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 20. 12. 1993, GVB1.1, Seite 655
- BMI: Leitlinien zur Beurteilung der Auslegung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren gegen Störfälle im Sinne des § 28 Abs.3 der Strahlenschutzverordnung (Störfall-Leitlinien), vom 18. 10. 1983, BAnz. Nr. 245a vom 31. 12 1983
- BMI: Störfallberechnungsgrundlagen für die Leitlinien zur Beurteilung der Auslegung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren gegen Störfälle im Sinne des § 28 Abs.3 der Strahlenschutzverordnung, vom 18.10. 1983, BAnz. Nr. 245a vom 31.12 1983
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 45 StrSchV. Ermittlung der Strahlenexposition durch die Ableitung radioaktiver Stoffe aus kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen vom 21. 02. 1990, BAnz. Nr.64a vom 31. 03.1990
- BfS: Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM), Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle und Maßnahmen zur Produktkontrolle radioaktiver Abfälle, Teil 1: Endlagerungsbedingungen, ET-IB-85, Stand August 1996; Teil II: Produktkontrolle, ET-IB-85/2, Stand Dezember 1996
- BfS: Endlager für radioaktive Abfälle, Schachtanlage Konrad, Salzgitter, Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle: Endlagerbedingungen, ET-Bericht BfS-ET-3/90-REV-3,

Stand September 1994; Produktkontrolle radioaktiver Abfälle, ET-IB-45-Rev-3, Stand Dezember 1995

- BLG: Technische Abnahmebedingungen TA für das Abfalllager Gorleben, ALG, Revision 1.2.01, Stand 30. Juli 1991
- BMU: Bekanntmachung der Dosisfaktoren vom 05. 09.1989, Banz. Nr.185a, Seite 29 vom 30. 09. 1989;
- die Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-Regeln), soweit einschlägig:
 - KTA 1301.1, Fassung 11/84
 - KTA 1301.2, Fassung 6/89 (einschl. Berichtigung vom 29.06.1991)
 - KTA 1501, Fassung 06/91
 - KTA 2101.1 Fassung 12/85
 - KTA 2101.2, Fassung 06/91 (REV)
 - KTA 2101.3, Fassung 06/94 (RE)
 - KTA 2102, Fassung 03/92 (RE)
 - KTA 2201.1, Fassung 06/90
 - KTA 2201.2, Fassung 06/90
 - KTA 2201.3, Fassung 06/90 (RE)
 - KTA 2206, Fassung 06/92
 - KTA 3604, Fassung 06/83
 - KTA3901, Fassung 03/81

Regeln des konventionellen Regelwerkes, insbesondere DIN-Normen, VDE- und VGB-Richtlinien sowie Richtlinien des VdS (soweit einschlägig).

THTR – 23.05.1995**2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12a THTR**

2.2.2 Spannbetonreaktordruckbehälter

[...]

Die in den Unterlagen getroffenen Festlegungen sind ausreichend, um den Abbau, die Handhabung und die Lagerung abgebauter Teile sicher durchzuführen. Transport, Behandlung und Lagerung der anfallenden Reststoffe erfolgen entsprechend den im BHB getroffenen Festlegungen.

Für die Lagerung radioaktiver Reststoffe ist insbesondere durch das vorhandene Lager für feste radioaktive Stoffe in der Anlage und durch die vertraglich gesicherte Lagerkapazität im Zwischenlager Gorleben und im Endlager Morsleben Vorsorge im Hinblick auf die Bereitstellung des erforderlichen Lagerraums getroffen.

[...]

8. Ermessensausübung

Die Behörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AtG und § 18 Abs. 1 AtVfV eingeräumten Ermessens unter Wertung der Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen und der Erfahrungen, insbesondere bei der bisherigen Stilllegung der Anlage, zu der Überzeugung gelangt, dass die beantragte Teilgenehmigung erteilt werden kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid in Bezug genommenen Unterlagen und dargelegten Erwägungen vor.

Insbesondere stehen Entsorgungsgesichtspunkte der Genehmigung nicht entgegen.

Bei den mit diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten fallen Reststoffe an, die in der Anlage gelagert werden oder gemäß den Festlegungen des BHB behandelt und entsorgt werden. Durch das vorhandene Lager für feste radioaktive Stoffe in der Anlage und durch die vertraglich gesicherte Lagerkapazität im Zwischenlager Gorleben und im Endlager Morsleben ist Vorsorge für die Bereitstellung des erforderlichen Lagerraums getroffen.

THTR – 02.10.1995**3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12a THTR**

2.2.1 Stilllegung von Anlagenteilen und Durchführung von Verschlussmaßnahmen

[...]

Für die Lagerung radioaktiver Reststoffe ist insbesondere durch das vorhandene Lager für feste radioaktive Stoffe in der Anlage, die zusätzliche Nutzung der Räume ZC10 R351 und R353 und durch die vertraglich gesicherte Lagerkapazität im Zwischenlager Gorleben bzw. im Endlager Morsleben Vorsorge für die Bereitstellung des erforderlichen Lagerraums getroffen.

[...]

8. Ermessensausübung

Die Behörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AtG und § 18 Abs. 1 AtVfV eingeräumten Ermessens unter Wertung der Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen und der Erfahrungen, insbesondere bei der bisherigen Stilllegung der Anlage, zu der Überzeugung gelangt, dass die beantragte Teilgenehmigung erteilt werden kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid in Bezug genommenen Unterlagen und dargelegten Erwägungen vor.

Insbesondere stehen Entsorgungsgesichtspunkte der Genehmigung nicht entgegen.

Bei den mit diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten fallen Reststoffe an, die in der Anlage gelagert werden oder gemäß den Festlegungen des BHB behandelt und entsorgt werden. Durch das vorhandene Lager für feste radioaktive Stoffe in der Anlage, die zusätzliche Nutzung der Räume ZC10 R351 und R353 und durch die vertraglich gesicherte Lagerkapazität im Zwischenlager Gorleben und im Endlager Morsleben ist Vorsorge für die Bereitstellung des erforderlichen Lagerraums getroffen.

Auch sind die im BHB enthaltenen Festlegungen ausreichend, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf eine Minimierung des Aufkommens von radioaktiven Abfällen die abgebauten Teile nach freimessbaren und nicht freimessbaren Reststoffen getrennt werden und soweit

möglich freigemessen werden, um sie einer Wiederverwendung oder -verwertung als nicht radioaktiver Reststoff oder der Entsorgung als radioaktiver Abfall zuzuführen.

Die Brennelemente des THTR und des Abbrandmessreaktors wurden inzwischen zum Brennelement-Zwischenlager Ahaus gebracht. Die Kernbrennstofffreiheit der Anlage THTR im Sinne der mit Bescheid Nr. 7/12a getroffenen Festlegungen ist damit erreicht.

THTR – 27.10.1995**4. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12a THTR**

8. Ermessensausübung

Die Behörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AtG und § 18 Abs. 1 AtVfV eingeräumten Ermessens unter Wertung der Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen und der Erfahrungen, insbesondere bei der bisherigen Stilllegung der Anlage, zu der Überzeugung gelangt, dass die beantragte Teilgenehmigung erteilt werden kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid in Bezug genommenen Unterlagen und dargelegten Erwägungen vor.

Insbesondere stehen Entsorgungsgesichtspunkte der Genehmigung nicht entgegen.

Bei den mit diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten fallen Reststoffe an, die in der Anlage gelagert werden oder gemäß den Festlegungen im BHB behandelt und entsorgt werden. Durch das vorhandene Lager für feste radioaktive Stoffe in der Anlage sowie die zusätzliche Nutzung der Räume ZC04 R152/161 und durch die vertraglich gesicherte Lagerkapazität im Zwischenlager Gorleben und im Endlager Morsleben ist ausreichend Vorsorge für den erforderlichen Lagerraum getroffen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt II.B.8 der 3. Ergänzung zum Bescheid Nr.7/12aTHTR verwiesen, die weiterhin Gültigkeit haben.

THTR – 26.04.1996**Teilgenehmigung, Bescheid Nr. 7/12b THTR**

2.2.4 Umgang mit und Abgabe/Rücknahme von radioaktiven Stoffen

[...]

Für die im Rahmen der mit diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten anfallenden radioaktiven Reststoffe und Anlagenteile, die direkt oder später als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden sollen, ist insbesondere durch die bisher für die Lagerung derartiger Stoffe genehmigten und genutzten Räume und die zusätzliche Nutzung des Raumes ZA02 R028 sowie durch die vertraglich gesicherte Lagerkapazität im Zwischenlager Gorleben bzw. im Endlager Morsleben Vorsorge für die Bereitstellung des erforderlichen Lagerraums getroffen.

[...]

8. Ermessensausübung

Die Behörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AtG und § 18 Abs. 1 AtVfV eingeräumten Ermessens unter Wertung der Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen und der Erfahrungen, insbesondere bei der bisherigen Stilllegung der Anlage, zu der Überzeugung gelangt, dass die beantragte Teilgenehmigung erteilt werden kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid in Bezug genommenen Unterlagen und dargelegten Erwägungen vor.

Insbesondere stehen Entsorgungsgesichtspunkte der Genehmigung nicht entgegen.

Bei den mit diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten fallen Reststoffe und abgebaute Anlagenteile an, die in der Anlage gelagert werden oder gemäß den Festlegungen des HHSE behandelt und entsorgt werden. Durch die in der Anlage vorhandenen Räume zur Lagerung von radioaktiven Stoffen und durch die vertraglich gesicherte Lagerkapazität im Zwischenlager Gorleben und im Endlager Morsleben ist Vorsorge für die Bereitstellung des erforderlichen Lagerraums getroffen.

THTR – 21.05.1997**Bescheid Nr. 7/12c THTR**

2.2.3 Umgang mit und Abgabe/Rücknahme von radioaktiven Stoffen

[...]

Für die während des Erhaltungsbetriebes anfallenden radioaktiven Reststoffe und Anlagenteile, die direkt oder später als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden sollen, ist durch die für die Lagerung derartiger Stoffe vorhandenen Räume in der Anlage und aufgrund der vertraglich gesicherten Lagerkapazität im Zwischenlager Gorleben bzw. im Endlager Morsleben Vorsorge für die Bereitstellung des erforderlichen Lagerraums getroffen.

KWW – 14.04.1997

**Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des
Kernkraftwerkes Würgassen (KWW), Phase 1 (Stilllegungs- und 1.
Rückbaugenehmigung (KWW-R1))**

6. Entsorgungsvorsorge

Mit Schreiben vom 30.08.1996 hat die PreussenElektra dargelegt, dass die abgebrannten und teilabgebrannten Brennelemente vollständig zur Wiederaufarbeitung nach Cap de la Hague abtransportiert wurden. Auch die neuen Brennelemente wurden nach Dekontamination inzwischen alle aus der Anlage entfernt. Ihr Brennstoff wird für die Herstellung von Brennelementen für andere Reaktoren verwendet.

Hinsichtlich der beim Rückbau anfallenden Reststoffe hat die PreussenElektra ihr Vorgehen dargelegt. Die Einzelteile werden soweit möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar dekontaminiert und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt bzw. als konventionelle Abfälle beseitigt. Die radioaktiven Abfälle werden endlagergerecht konditioniert und soweit möglich in das Bundesendlager Morsleben gebracht. Abfallgebinde, die nicht in Morsleben eingelagert werden können, werden in den Gebäuden des KWW, in der auf dem Gelände befindlichen Transportbereitstellungshalle oder einem externen Zwischenlager (z.B. Gorleben) zwischengelagert.

Dieses Vorgehen ist technisch sinnvoll. Es steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.

KWO – 27.05.1997

Genehmigung für die Vornahme von Veränderungen im Kernkraftwerk Obrigheim

3.4 Einwendungen zu den Einrichtungen, Verfahren und Angaben bei der Abfallbehandlung

(...)

f) Unklar sei, ob eine Nachverdichtung von bereits behandelten Abfällen möglich ist.

Die Genehmigung würde eine Nachverdichtung erlauben. Die Ast. ist jedoch dabei, diese Fässer -unverdichtet- ins Endlager Morsleben zu verbringen.

(...)

KWL – 14.11.1997**Genehmigungsbescheid für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen (KWL) (Bescheid I/1997)****2.2 Antragsinhalte**

Mit Schreiben vom 16.08.1996 hat die KWL GmbH einen Antrag nach § 7 AtG zur Änderung der Genehmigung vom 21.11.1985 gestellt. Der Antrag umfasst die Änderung der Anlage KWL, des Sicheren Einschlusses und dessen Betriebes zum Zwecke der Entsorgung der sich im Sicheren Einschluss befindenden Betriebsabfälle.

Die KWL GmbH folgt damit einer im vorangegangenen Genehmigungsverfahren abgegebenen schriftlichen Erklärung, dass die sich in der Anlage befindenden radioaktiven Betriebsabfälle entsorgt werden sollen, sobald hierfür ein Endlager zur Verfügung stehen würde. Die radioaktiven Betriebsabfälle sollen ins Endlager Morsleben eingelagert werden.

Die KWL GmbH hat mit dem Antragsschreiben vom 16.08.1996 außerdem beantragt, die sofortige Vollziehung der beantragten Genehmigung gemäß § 80 VwGO anzuordnen.

2.3 Genehmigungsgegenstand

Die Antragstellerin hat entsprechend ihrer im vorangegangenen Genehmigungsverfahren abgegebenen Erklärung geprüft, ob das für radioaktive Abfälle in Betrieb befindliche Endlager Morsleben in Betracht käme, die sich noch in der Anlage KWL befindenden radioaktiven Betriebsabfälle aufzunehmen. Aus Sicht der Antragstellerin wird dieses bejaht.

Da die vorhandene Infrastruktur der Anlage KWL zur Durchführung der mit der Konditionierung verbundenen Maßnahmen nicht ausreicht, wurde von der KWL GmbH die Änderung der bestehenden Genehmigung mit dem Ziel der Schaffung der hierfür erforderlichen Infrastruktur beantragt. Die Anlage KWL, der Sichere Einschluss und dessen Betrieb sollen nach Erteilung der hier in Rede stehenden Genehmigung so verändert werden, dass die Behandlung und die Entsorgung von Betriebsabfällen im Rahmen des Sicheren Einschlusses durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck müssen im Wesentlichen folgende Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen im SE, geändert bzw. erneuert werden:

- die Lüftungstechnische Anlage,
- das Abwassersammel- und -aufbereitungssystem,
- der Hygienetrakt mit dem Umkleidebereich und dem Kontrollbereichs-
- die elektrotechnische Anlage,
- der Hubgerüstkran, der Kran im Dampfumformerlager und im Raum für De-
- die Aufzugsanlagen,
- die Brandmeldeanlage und
- die leittechnischen Einrichtungen.

Infolge dieser Maßnahmen ist die Änderung des Betriebes des SE und eine Erweiterung des atomrechtlich genehmigten Anlagenumfanges einschließlich der Strahlenschutzbereiche notwendig. Das betrifft u. a. das Dampfumformerlager, das baulich geändert und in den atomrechtlich genehmigten Anlagenumfang und den Kontrollbereich integriert werden soll. Darüber hinaus soll der betriebliche Überwachungsbereich erweitert werden. Stillgelegte, aber noch vorhandene Einrichtungen und Hilfsmittel, wie z. B. Hebezeuge und die Materialschleuse, sollen wieder in Betrieb genommen werden.

Insbesondere soll die Möglichkeit geschaffen werden, zwei verschiedene Betriebsweisen, die als SE1 und SE2 bezeichnet werden, für den Betrieb des Sicheren Einschlusses zu wählen. Hierbei wird unter SE1 im Wesentlichen die bisherige Betriebsweise des Sicheren Einschlusses verstanden; unter SE2 wird insbesondere der Betriebszustand für die Entsorgungsphase der radioaktiven Betriebsabfälle verstanden.

Weiter werden Verfahren zur Anpassung des Betriebshandbuchs an die jeweiligen Erfordernisse, zur Regelung von Änderungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie zur Freigabe von Anlagenteilen und Materialien aus dem Kontrollbereich zur schadlosen Wiederverwertung bzw. Wiederverwendung genehmigt.

3.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Antragsgemäß war die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides im Hinblick auf den Antragsgegenstand zur Änderung der sich im sicheren Einschluss befindlichen Anlage und dessen Betriebs im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der

Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Die Antragstellerin begründet letzteres damit, dass aus den beigefügten Unterlagen hervorgehe, dass durch die Änderung der Anlage KWL, des Sicheren Einschlusses und seines Betriebs keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte zu besorgen seien. Durch die vorgesehene Entsorgung der Betriebsabfälle werde das Radioaktivitätsinventar und damit das Gefährdungspotential der Anlage KWL weiter reduziert. Darüber hinaus sei die unverzügliche Durchführung der beantragten Maßnahme im Interesse der Kernkraftwerk Lingen GmbH, um die vorhandenen Betriebsabfälle zum Endlager Morsleben möglichst im vorgesehenen Terminrahmen entsorgen zu können. Jedwede Verzögerung würde bei der KWL GmbH zu einem erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand führen. Da rechtlich geschützte Belange Dritter nicht erkennbar seien, beantragt die KWL GmbH, die Genehmigung mit Sofortvollzug auszustatten.

KWW – 06.01.1998**Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW),
Phase 2 (2. Rückbaugenehmigung (KWW-R2))**

3. Entsorgungsvorsorge

Brennelemente sind in der Anlage nicht mehr vorhanden.

Die Behandlung der beim Rückbau, Phase 2, anfallenden Reststoffe entspricht dem Vorgehen beim Rückbau, Phase 1. Die Einzelteile werden - soweit möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar - dekontaminiert und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt bzw. als konventionelle Abfälle beseitigt. Die radioaktiven Abfälle werden soweit möglich endlagergerecht konditioniert und in das Bundesendlager Morsleben gebracht. Abfallgebinde, die nicht in Morsleben eingelagert werden können, werden in den Gebäuden des KWW, in der auf dem Gelände befindlichen Transport-Bereitstellungshalle oder in einem externen Zwischenlager (z.B. Gorleben) zwischengelagert.

Dieses Vorgehen ist technisch sinnvoll. Es steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.

KWW – 25.08.1998**Genehmigung zur Übertragung (Veränderung des personellen Geltungsbereichs) der
atomrechtlichen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Würgassen (KWW)
(Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1)**

4. Entsorgung radioaktiver Reststoffe sowie aus- oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile (§ 9 a Abs. 1 AtG)

Die PreussenElektra AG hat im Rahmen der Verfahren zur Erteilungen der Genehmigungen KWW-R1 und KWW-R2 ihr Konzept dargelegt, was mit den beim Rückbau des KWW anfallenden Reststoffen geschehen soll. Danach werden, nachdem keine Brennelemente in der Anlage mehr vorhanden sind, die beim Rückbau anfallenden Einzelteile, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, dekontaminiert und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt bzw. als konventionelle Abfälle beseitigt. Die radioaktiven Abfälle werden endlagergerecht konditioniert und in das Bundesendlager für radioaktive Abfälle Morsleben gebracht. Abfallgebinde, die dort nicht eingelagert werden können, werden in den Gebäuden des KWW, in der auf dem Gelände befindlichen Transportbereitstellungshalle oder einem externen Zwischenlager vorübergehend verwahrt. An dieser Konzeption ändert sich im Rahmen des Inhaber- und Betreiberwechsels nichts.

Mit den Genehmigungen KWW-R1 (S. 66) und KWW-R2 (S. 28) ist festgestellt worden, dass dieses Vorgehen technisch sinnvoll ist und mit den Bestimmungen des Atom- und Strahlenschutzrechts übereinstimmt.

(...)

KWW – 14.07.1999**Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW),
Phase 3 (3. Rückbaugenehmigung (KWW-R3))****3. Entsorgungsvorsorge**

Brennelemente sind in der Anlage nicht mehr vorhanden. Die Behandlung der beim Rückbau, Phase 3, anfallenden Reststoffe entspricht dem Vorgehen beim Rückbau, Phase 1. und 2. Die Einzelteile werden- soweit wie möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar - dekontaminiert und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, bzw. als konventionelle Abfälle beseitigt. Die radioaktiven Abfälle wurden bisher soweit möglich endlagergerecht konditioniert und in das Bundesendlager Morsleben gebracht. Abfallgebinde, die nicht in Morsleben eingelagert werden konnten, wurden in den genehmigten Lagerbereichen des KWW, in der auf dem Gelände befindlichen Transportbereitstellungshalle Oder in einem externen Zwischenlager (z.B. Gorleben) zwischengelagert. Da das Bundesendlager Morsleben z. Zt. nicht mehr für die Endlagerung zur Verfügung steht, will die Antragstellerin die Anstrengungen bei der Dekontamination der Materialien verstärken um einen möglichst großen Anteil der anfallenden Materialien in den Wirtschaftskreislauf zurückführen zu können und so die Menge an endzulagerndem Material weiter zu reduzieren. Die dennoch anfallenden radioaktiven Abfälle sollen zwischengelagert werden. In den genehmigten Lagerbereichen der Anlage sowie in der Transportbereitstellungshalle auf dem Gelände und in dem externen Zwischenlager Gorleben stehen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Dieses Vorgehen ist technisch sinnvoll. Es steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.

KWW – 16.03.2000**Genehmigung zur Umwandlung der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks
Würgassen (KWW) (1. Ergänzung zur Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1) KWW-
Ü1/E1**

3. Entsorgung radioaktiver Reststoffe sowie aus- oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile (§ 9 a Abs. 1 AtG)

Die PreussenElektra AG bzw. die Antragstellerin haben im Rahmen der Verfahren zur Erteilung der Genehmigungen KWW-R1, KWW-R2 und KWW-R3 ihr Konzept dargelegt, was mit den beim Rückbau des KWW anfallenden Reststoffen geschehen soll. Danach werden, nachdem keine Brennelemente in der Anlage mehr vorhanden sind, die beim Rückbau anfallenden Einzelteile, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, dekontaminiert und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt bzw. als konventionelle Abfälle beseitigt. Die radioaktiven Abfälle wurden bisher endlagergerecht konditioniert und in das Bundesendlager für radioaktive Abfälle Morsleben gebracht. Abfallgebinde, die dort nicht eingelagert werden können, werden in den Gebäuden des KWW, in der auf dem Gelände befindlichen Transportbereitstellungshalle oder einem externen Zwischenlager vorübergehend verwahrt.

Da das Bundesendlager Morsleben z. Zt. nicht mehr für die Endlagerung zur Verfügung steht, will die Antragstellerin die Anstrengungen bei der Dekontamination der Materialien verstärken, um einen möglichst großen Teil der anfallenden Materialien in den Wirtschaftskreislauf zurückführen zu können und so die Menge an endzulagerndem Material weiter zu reduzieren. Die dennoch anfallenden radioaktiven Abfälle sollen zwischengelagert werden. In den genehmigten Lagerbereichen der Anlage sowie in der Transportbereitstellungshalle auf dem Gelände und in dem externen Zwischenlager Gorleben stehen hierfür ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Mit den Genehmigungen KWW-R1 (S. 66), KWW-R2 (S. 28) und KWW-R3 (S. 44) ist festgestellt worden, dass dieses Vorgehen, an dessen Konzeption sich im Rahmen des Formwechsels der Inhaberin und Betreiberin nichts ändert, technisch sinnvoll ist und mit den Bestimmungen des Atom- und Strahlenschutzrechts übereinstimmt. Eine ordnungsgemäße Entsorgungsvorsorge verlangt allerdings nicht nur ein technisch realisierungsfähiges Entsorgungskonzept, sondern auch die hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit des Betreibers, um dieses Konzept umsetzen zu können. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen im Sinne des § 249 HGB, die von

der PreussenElektra AG während der Betriebszeit des KWW und von der Antragstellerin seit dem Übergang der Genehmigungen auf sie für Stilllegung und Beseitigung der Anlage gebildet worden und durch liquide Mittel bzw. liquiditätsnahe Aktiva gedeckt sind. Diese Rückstellungen sind im Rahmen der Konzern- Neustrukturierung im Jahre 1998 zusammen mit den atomrechtlichen Entsorgungsverpflichtungen auf die Antragstellerin übergegangen. Die liquide bzw. liquiditätsnahe Deckung dieser Rückstellungen ist allerdings nicht auf die Antragstellerin übergegangen, und auch für weitere, von der Antragstellerin gebildete Rückstellungen wird die Deckung von der PreussenElektra AG gehalten, weil die gesamten Finanzmittel des Konzerns aus wirtschaftlichen Gründen zentral von jener verwaltet werden. Als Gegenleistung hatte die PreussenElektra AG der Antragstellerin eine unverzinsliche schuldrechtliche Forderung in gleicher Höhe eingeräumt, d.h. die zugrunde liegenden Finanzmittel stehen der PreussenElektra AG darlehensweise zur Verfügung. Die Antragstellerin kann nach § 3 Abs. 1 der Darlehens- und Finanzierungsvereinbarung diese Forderung jederzeit fällig stellen. Darüber hinaus ist die PreussenElektra AG durch § 2 dieses Vertrages verpflichtet, jeglichen bei der Antragstellerin entstehenden Finanzbedarf durch ein zinsloses Darlehen zu decken, wodurch die jederzeitige Liquidität der Antragstellerin bis zur Höhe des Vermögens der PreussenElektra AG sowohl in Haftungsangelegenheiten (vgl. oben) als auch im Rahmen von Entsorgungsverpflichtungen gewährleistet wird. Da die Antragstellerin vor und nach dem Formwechsel personenidentisch bleibt, ändert sich durch den Formwechsel an den vorstehenden Gegebenheiten nichts. Die Antragstellerin bleibt Vertragspartnerin der Darlehens- und Finanzierungsvereinbarung, die Rückstellungen und Rückstellungsgegenwerte bleiben ihr zugeordnet.

KWW – 28.08.2000**Genehmigung zur Verschmelzung der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Würzgassen (KWW) mit der Bayernwerk Kernenergie GmbH (2. Ergänzung zur Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1) KWW-Ü/E2**

3. Entsorgung radioaktiver Reststoffe sowie aus- oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile (§ 9 a Abs. 1 AtG)

Die PreussenElektra AG bzw. die Antragstellerin haben im Rahmen der Verfahren zur Erteilung der Genehmigungen KWW-R1, KWW-R2 und KWW-R3 ihr Konzept dargelegt, was mit den beim Rückbau des KWW anfallenden Reststoffen geschehen soll. Danach werden, nachdem keine Brennelemente in der Anlage mehr vorhanden sind, die beim Rückbau anfallenden Einzelteile, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, dekontaminiert und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt bzw. als konventionelle Abfälle beseitigt. Die radioaktiven Abfälle wurden bisher endlagergerecht konditioniert und in das Bundesendlager für radioaktive Abfälle Morsleben gebracht. Abfallgebinde, die dort nicht eingelagert werden können, werden in den Gebäuden des KWW, in der auf dem Gelände befindlichen Transportbereitstellungshalle oder einem externen Zwischenlager vorübergehend verwahrt. Da das Bundesendlager Morsleben nicht mehr für die Endlagerung zur Verfügung steht, hat die Antragstellerin die Anstrengungen bei der Dekontamination der Materialien verstärkt, um einen möglichst großen Teil der anfallenden Materialien in den Wirtschaftskreislauf zurückführen zu können und so die Menge an endzulagerndem Material weiter zu reduzieren. Die dennoch anfallenden radioaktiven Abfälle werden zwischengelagert. In den genehmigten Lagerbereichen der Anlage sowie in der Transportbereitstellungshalle auf dem Gelände und in dem externen Zwischenlager Gorleben stehen hierfür ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Mit den Genehmigungen KWW-R1 (S. 66), KWW-R2 (S. 28) und KWW-R3 (S. 44) ist festgestellt worden, dass dieses Vorgehen, an dessen Konzeption sich im Rahmen der Verschmelzung nichts ändert, technisch sinnvoll ist und mit den Bestimmungen des Atom- und Strahlenschutzrechts übereinstimmt. Eine ordnungsgemäße Entsorgungsvorsorge verlangt allerdings nicht nur ein technisch realisierungsfähiges Entsorgungskonzept, sondern auch die hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit des Betreibers, um dieses Konzept umsetzen zu können. Hierzu gehören insbesondere die Rückstellungen im Sinne des § 249 HGB7, die von der PreussenElektra AG während der Betriebszeit des KWW und von der Antragstellerin seit dem Übergang der Genehmigungen

auf sie für Stilllegung und Beseitigung der Anlage gebildet worden und durch liquide Mittel bzw. liquiditätsnahe Aktiva gedeckt sind. Diese Rückstellungen sind im Rahmen der Konzern-Neustrukturierung im Jahre 1998 zusammen mit den atomrechtlichen Entsorgungsverpflichtungen auf die Antragstellerin übergegangen. Die liquide bzw. liquiditätsnahe Deckung dieser Rückstellungen ist allerdings nicht auf die Antragstellerin übergegangen, und auch für weitere, von der Antragstellerin gebildete Rückstellungen wird die Deckung von der PreussenElektra AG gehalten, weil die gesamten Finanzmittel des Konzerns aus wirtschaftlichen Gründen zentral von jener verwaltet werden. Als Gegenleistung hatte die PreussenElektra AG der Antragstellerin eine unverzinsliche schuldrechtliche Forderung in gleicher Höhe eingeräumt, d.h. die zu Grunde liegenden Finanzmittel stehen der PreussenElektra AG darlehensweise zur Verfügung. Die Antragstellerin kann nach § 3 Abs. 1 der Darlehens- und Finanzierungsvereinbarung diese Forderung jederzeit fällig stellen. Darüber hinaus ist die PreussenElektra AG durch § 2 dieses Vertrages verpflichtet, jeglichen bei der Antragstellerin entstehenden Finanzbedarf durch ein zinsloses Darlehen zu decken, wodurch die jederzeitige Liquidität der Antragstellerin bis zur Höhe des Vermögens der PreussenElektra AG sowohl in Haftungsangelegenheiten (vgl. oben) als auch im Rahmen von Entsorgungsverpflichtungen gewährleistet wird. Da die Antragstellerin in der Verschmelzung personenidentisch bleibt, ändert sich hierdurch an den vorstehenden Gegebenheiten nichts. Die Antragstellerin bleibt Vertragspartnerin der Darlehens- und Finanzierungsvereinbarung, die Rückstellungen und Rückstellungsgegenwerte bleiben ihr zugeordnet.

KWW – 06.09.2002**Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Würgassen (KWW),
Phasen 4 und 5, und zur Änderung der Nutzung des UNS-Gebäudes
(4. Rückbaugenehmigung (KWW-R4))**

3. Entsorgungsvorsorge

Brennelemente sind in der Anlage nicht mehr vorhanden. Auf die bei der Wiederaufarbeitung der aus dem KWW stammenden Brennelemente anfallenden Rest- und Abfallstoffe finden die Bestimmungen der § 9a Abs. 1a bis 1c AtG Anwendung. Die Behandlung der beim Rückbau, Phasen 4 und 5, anfallenden Reststoffe entspricht dem Vorgehen beim Rückbau, Phasen 1 bis 3. Die Einzelteile werden – soweit möglich bzw. wirtschaftlich und aus radiologischer Sicht vertretbar - dekontaminiert und unter Beachtung des § 29 StrlSchV in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt bzw. als konventionelle Abfälle beseitigt. Die radioaktiven Abfälle wurden zu Beginn der Rückbaumaßnahmen soweit möglich endlagergerecht konditioniert und in das Bundesendlager Morsleben gebracht. Abfallgebinde, die nicht in Morsleben eingelagert werden konnten, wurden in den genehmigten Lagerbereichen des KWW, in der auf dem Gelände befindlichen Transportbereitstellungshalle oder in einem externen Zwischenlager (z.B. Gorleben) zwischengelagert. Da ein Bundesendlager z. Zt. nicht für die Endlagerung zur Verfügung steht, will die Antragstellerin die beim Rückbau anfallenden radioaktiven Abfälle am Standort Zwischenlagern. Hierzu wird das UNS-Gebäude umgebaut und für die Lagerung insbesondere der höher kontaminierten und aktivierten Abfälle eingerichtet. Damit stehen für die in der Anlage derzeit noch bestehenden Abfalllager (Feststofflager, Konzentratlager, Pufferlager) im UNS-Lager, in der Transportbereitstellungshalle auf dem Gelände und ggf. in dem externen Zwischenlager Gorleben ausreichend Zwischenlagerkapazitätsreserven zur Verfügung. Dieses Vorgehen ist technisch sinnvoll. Es steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung und berücksichtigt auch die Pläne der Bundesregierung, bis spätestens 2030 ein Bundesendlager für alle Arten radioaktiver Abfälle einzurichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

57. Abgeordneter
Klaus Hagemann
(SPD)
- Inwieweit ist bei dem für das Wintersemester 2011 geplanten, dialogorientierten Serviceverfahren für die Studienplatzvergabe das vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit Beschluss 16(8)5942 geforderte „nutzerfreundliche Verfahren“ vorgesehen, das nach Aussagen des für das Lastenheft verantwortlichen Prof. Dr.-Ing. Stefan Jähnichen im öffentlichen Fachgespräch zum Thema „Hochschulzulassung“ vom 15. März 2009 (Wortprotokoll 16/82 des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung) insbesondere das zentrale Dokumentenmanagement durch die Servicestelle („das Verfahren, was oder wie es jetzt ist, dass ich meine Unterlagen zwölf Mal kopieren lasse und dann zum Notar rennen muss und alles noch mal abstempeln lassen muss, das soll es auch nicht mehr geben“ und „dieses Dokumentenmanagement erfolgt dort, wo es gemeinsame Dokumente gibt, die für alle Bewerbungsunterlagen notwendig sind, wirklich immer nur an einer Stelle, sonst macht das alles gar keinen Sinn, sonst haben wir keinen Effizienzgewinn bei der ganzen Geschichte, das ist völlig klar“) und studiengangspezifischen Hinweise auf der Website der zentralen Servicestelle („Informationen, welche Zusatzunterlagen eine einzelne Hochschule noch haben möchte ... erfährt man über das ZVS-Portal“) als notwendige Elemente umfassen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 20. Dezember 2010

Die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages geforderte spürbare Entlastung der Bewerberinnen und Bewerber von Bürokratie wird im dialogorientierten Serviceverfahren vor allem dadurch realisiert, dass Bewerbungen nicht nur dezentral bei einzelnen Hochschulen, sondern auch zentral bei der Servicestelle erfolgen können. Insbesondere bei Nutzung der zentralen Bewerbungsmöglichkeit verringert sich der Bewerbungsaufwand erheblich. So müssen insbesondere die für die Studienplatzbewerbungen erforderlichen Basisdaten nur einmal eingegeben werden. Hierzu zählen z. B. die Zeugnisdaten, Angaben über geleistete Dienste, über Studienzeiten und über abgeschlossene Berufsausbildungen. Die Hochschulzugangsberechtigung wird in diesem Fall zentral bei der Servicestelle hinterlegt.

Informationen über ggf. von einzelnen Hochschulen geforderte zusätzliche Unterlagen erhalten Bewerberinnen und Bewerber entweder über das Portal der Servicestelle oder von der jeweiligen Hochschule.

Berlin, den 22. Dezember 2010

